

Auswahlverfahren für Lehrpraxen abgeschlossen

Glaubhaftmachung der Fortbildung ab 1.9.2016

Ärztin als Ministerin

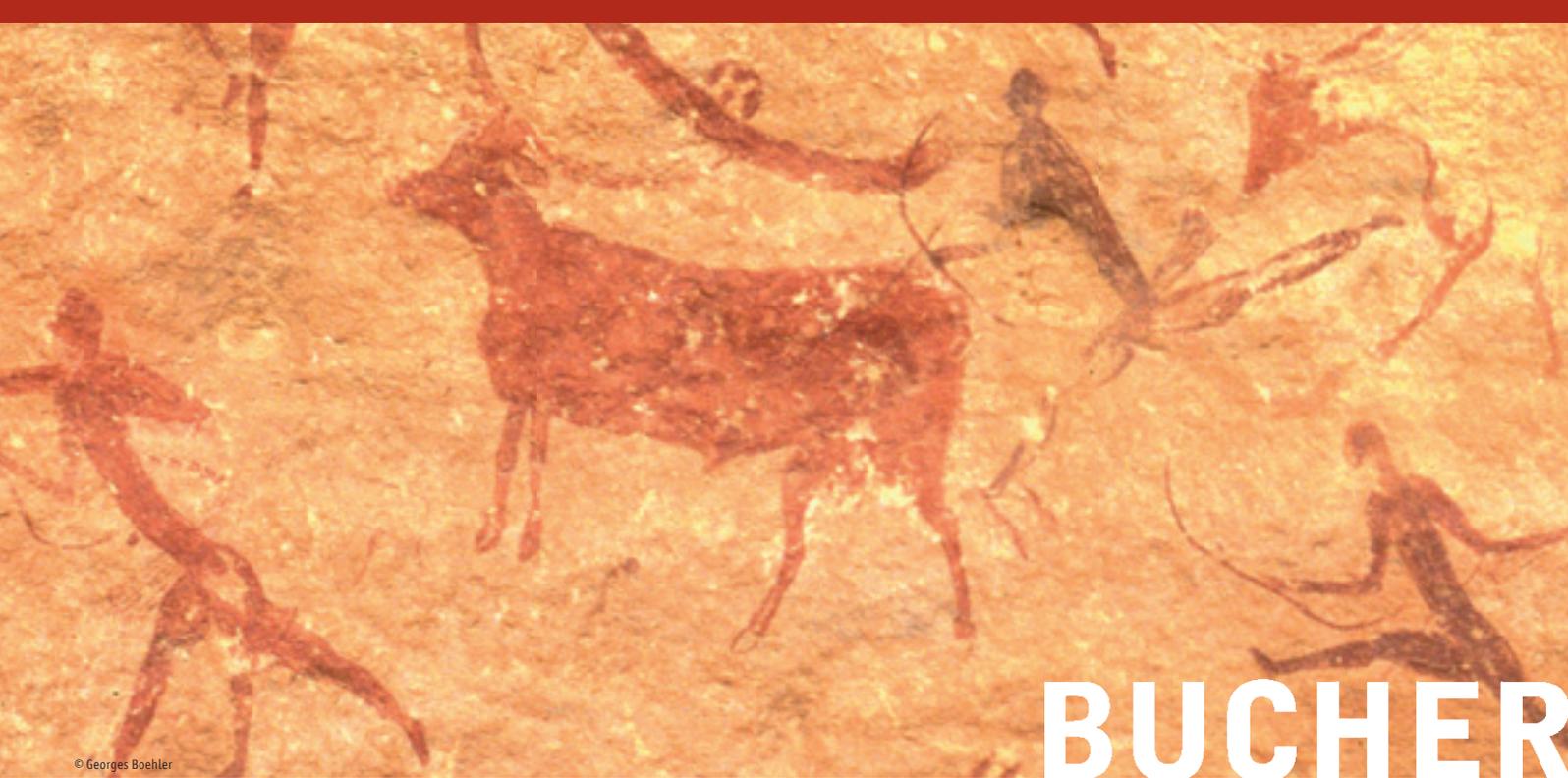
Nicht in die Kostenfalle tappen

Abgrenzung von Laientätigkeiten und
Vorbehaltstätigkeiten der Pflege und Medizin

Mitteilungen der Ärztekammer für Vorarlberg
www.arztinvorarlberg.at OKTOBER 2014

ARZT IM LÄNDLE





© Georges Boehler

BUCHER

Elisabeth K. Böhler

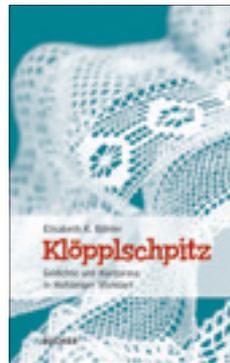
Klöpplschpitz

Gedichte und Kurzprosa in Hofsteiger Mundart

»Wie die Fäden bei der Klöppelspitzenherstellung verdreht und verkreuzt werden, so verflechten sich beim Schreiben Wörter und Gedanken ineinander, bis Gedichte und Geschichten entstehen«.

KLÖPPLSCHPITZ heißt das Buch der Hofsteiger Autorin, weil sie jahrzehntelang mit dem »Geräusch von Klöppelmaschinen in den Ohren« gelebt hat. Anfänglich durch ihre Großeltern Johann und Kunigunde Hefel begründet, nach der Heirat durch den Standort des Wohnhauses in unmittelbarer Nachbarschaft einer Klöppelei.

Die Texte werden durch Fotografien von Elke Lenz aus der Region Hofsteig ergänzt.



Hardcover
13,5 x 21,5 cm | 168 Seiten
EUR 18,50
ISBN 978-3-99018-285-7

Georges Boehler

Feuer für Freunde

Du sammeln, ich jagen.
Du kochen, ich grillen.

»Feuer für Freunde« führt dem Leser vor Augen, welche Köstlichkeiten uns erwarten, wenn der Grillmeister – oder die Grillmeisterin – sich mit etwas Geduld und Know-how der Essenzubereitung widmen. Dieses Buch ist kein Kochbuch mit Menuvorschlägen, mit denen man das »Ahh« und »Ohh« der Gäste dank einfacher Tipps gewinnen kann. Im Gegenteil: inspiriertes Grillen beginnt mit der Einsicht, dass sich Flammen und Esswaren eigentlich nicht mögen und dass nur mit dem richtigen Feuer und dem subtilen Umgang damit Gerichte entstehen, die durch ihre einfache, natürliche Zubereitung ein unvergleichliches Essvergnügen bereiten. Voraussetzung dazu aber ist ein Feuer, das diesen Namen verdient.

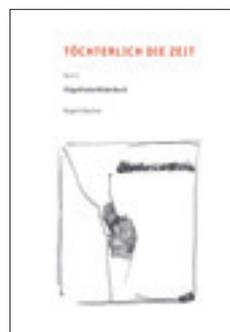
Rupert Bucher

Töchterlich die Zeit

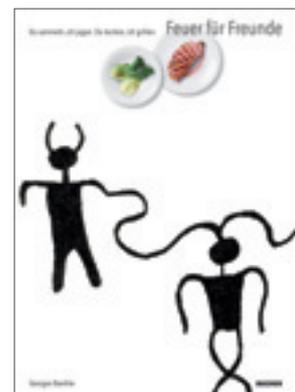
Buch 3: FlügelFederBilderBuch

Im nun vorliegenden 3. Band sprechen allein die Bilder. 195 Federzeichnungen aus fast drei Jahrzehnten gehen den Weg des neuen Mythos: aus der Vielgestaltigkeit des Ich in dessen Bildlosigkeit.

Rupert Bucher, 1950 in Lindau geboren, studierte Philosophie, Psychologie sowie Bildhauerei an der FH Kiel. Neben der künstlerischen Tätigkeit mit den Schwerpunkten Steinskulptur und Federzeichnung arbeitet er als Psychotherapeut sowie Kinder- und Jugendtherapeut in eigener Praxis.



Hardcover
17 x 24,5 cm | 256 Seiten
EUR 24,50 | CHF 32,90
ISBN 978-3-99018-276-5



Hardcover
24,5 x 32,5 cm | 168 Seiten
EUR 29,-
ISBN 978-3-99018-281-9





C E T E R U M

Aus-(bzw. Weiter)bildungsreform

Die Reform der postpromotionellen Ärzteausbildung ist mit der neuen Ärztegesetznovelle in Begutachtung gegangen. Am 1. Juli 2015 soll die Reform der postpromotionellen Aus-(bzw. Weiter)bildung in Kraft treten. Durch sie soll eine Angleichung der Aus- und Weiterbildung innerhalb der europäischen Union gewährleistet werden. Ziel der Reform der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin ist eine Steigerung der Praxisrelevanz, unter anderem durch die Einführung einer verpflichtenden Lehrpraxis. Die Facharztausbildung soll vor allem verkürzt werden, unter anderem durch Integration der Additivfacharztausbildung in das jeweilige Mutterfach.

Das Medizinstudium schließt mit dem klinisch-praktischen Jahr ab. Dann folgt mit der postpromotionellen Reform eine 9 Monate dauernde Basisausbildung (common trunk), die von allen Absolventinnen und Absolventen durchlaufen werden muss. Nach Abschluss der Basisausbildung folgt die wohl wichtigste Entscheidung im künftigen Medizinerleben: die Wahl der Aus-(bzw. Weiter)bildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt eines Sonderfaches.

In diese wohl größte Reform der postpromotionellen Ausbildung des Arztberufes der letzten Jahrzehnte investierten zahlreiche Funktionäre der Ärztekammer und Vertreter der wissenschaftlichen Gesellschaften sehr viel Energie und Zeit, mit dem Ziel diese attraktiver zu machen.

Wird diese Reform das Nachwuchsproblem im Fach Allgemeinmedizin lösen?

Diese Frage kann derzeit nicht beantwortet werden. Da die Entscheidung der definitiven Berufswahl künftig kurz nach Abschluss des Studiums erfolgt, ist davon auszugehen, dass die Informationen über das Fach Allgemeinmedizin von großer Bedeutung sein werden. Bedauerlicherweise gibt es nicht an allen Universitätsstandorten einen Lehrstuhl für Allgemeinmedizin, sodass hier bereits systemisch bedingt ein Informationsdefizit besteht. Die praktische Ausbildung im Studium sieht für die Allgemeinmedizin an den Universitäten unterschiedliche Regelungen vor. An der Medizinischen Universität Innsbruck ist Allgemeinmedizin im klinisch-praktischen Jahr ein vierwöchiges Pflichtfach in einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, zusätzlich vier Wochen „Allgemeinmedizin am Land“ als Wahlfach

anstelle eines anderen Wahlfaches zu absolvieren. An der Medizinischen Universität Wien ist für Allgemeinmedizin eine vierwöchige Pflichtfamulatur vorgesehen. Zusätzlich oder alternativ besteht die Möglichkeit, Allgemeinmedizin als Wahlfach im klinisch-praktischen Jahr in Form eines 8 bis 16-wöchigen Lehrpraktikums zu absolvieren. An der Medizinischen Universität Graz ist Allgemeinmedizin ein Pflichtfach im klinisch-praktischen Jahr in Form eines vierwöchigen Lehrpraktikums.

Aus der Erfahrung der letzten Jahre und mit dem Wissen, dass zwischen den verschiedenen medizinischen Disziplinen europaweit aufgrund des zunehmenden Ärztemangels ein Wettbewerb um die Akquisition von Jungärztinnen und Jungärzten entstanden ist, habe ich Zweifel, dass künftig ausreichend Ärzte für Allgemeinmedizin zur Versorgung der Bevölkerung gewonnen werden können.

Was sollte präventiv zur Vermeidung eines künftigen allgemeinmedizinischen Versorgungsnotstandes unternommen werden?

- Es sollte an allen Universitätsstandorten obligat ein Lehrstuhl für Allgemeinmedizin eingerichtet werden.
- Es sollte an allen Medizinischen Universitäten Allgemeinmedizin zumindest ein 8-wöchiges Pflichtfach im klinisch-praktischen Jahr werden.
- Es sollte für dieses Fach sowie für alle anderen medizinischen Disziplinen die Bezeichnung Facharzt eingeführt werden.
- Es sollten künftig polyklinische Ambulanzen eigenständig von Allgemeinmedizinern geleitet werden.
- Es müssen die allgemeinmedizinischen Honorarkataloge der verschiedenen Sozialversicherungsträger Österreichs modernisiert werden, damit ein Arbeiten nach dem Stand des Wissens auch für Allgemeinmediziner mit leistungsadäquater Honorierung möglich wird.
- Es müssen Kooperationsmöglichkeiten geschaffen werden, die eine Vereinbarkeit von Beruf und Privat- bzw. Familienleben möglich machen, unter anderem durch Zulassung von Anstellungsverhältnissen auch im kasernenärztlichen Bereich.

Diese Auflistung bedarf sicher einer Erweiterung, ich bitte Sie um ergänzende Anregungen.

Ihr Präsident

MR Dr. Michael Jonas



AUS DER KAMMER 5-13

Auswahlverfahren für Lehrpraxen abgeschlossen	5
Glaubhaftmachung der Fortbildung ab 1.9.2016	6-7
Ärztin als Ministerin	8
Nicht in die Kostenfalle tapen	9
Sprechstunden	10
Besetzung von Kassenvertragsarztstellen	10
Termine Deutschprüfung	10
Ausschreibung einer Kassenvertragsarztstelle	11
Relaunch für www.arztjobs.at	13

AUS DER PRAXIS 14-17

Elektronische Abrechnung von Impfleistungen im Rahmen des Kinderimpfprogrammes	14
Online: Stellenbörse für Arzthelferinnen	15
Mitteilung des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen über Maßnahmen zur Gewährleistung der Arzneimittelsicherheit	15
Medikamente ohne Nebenwirkungen	16-17

aks-gesundheit 18

„KiVi Kids...vital!“ Gesundheitsförderung in Volksschulen	18
---	----

ARZT & RECHT 19-22

Abgrenzung von Laientätigkeiten und Vorbehaltstätigkeiten der Pflege und Medizin	19-22
---	-------

FORTBILDUNG 23-28

Pharmig und Ärztekammer: Regelwerk zur Zusammenarbeit	23
Lehrgang für Geriatrie und Palliativmedizin – ÖÄK Diplom	24

VORARLBERG

Ärzte-Diplomfortbildungskalender 2014	25-26
Arzthelferinnen: Persönlichkeits-, Kommunikations- und Motivationstraining	27
Interdisziplinärer Palliativ-Basislehrgang	27
Ultraschallkurse	28
Klinische Endokrinologie und Schilddrüsenultraschallkurs	28
Vorankündigung: 1. Vorarlberger Kinderhospiz-Tagung	28
54. Fachtagung „Neurophysiologie und angrenzende Gebiete“	28
I. Hanseatische Sonografie Akademie: Vom Symptom zur Diagnose – Intensivworkshop „Ultraschall in der Schwangerschaft“	28
12. Vorarlberger Hospiz- und Palliativtag	28

Personalia	30
-------------------------	----



Titelbild: (Ausschnitt)

Rainer Schneider, *1971, Gaißau, Vorarlberg

Katalog „diartologie“ 2014,
„schachtkopf“, Fotoobjekt auf Alu bzw.
Buchenholzrahmen, 45x65x7cm, 2001

Im Sinn einer besseren Lesbarkeit der Texte meint die gewählte Formulierung bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nur die männliche oder weibliche Form steht.

Impressum

arzt im LÄNDLE

Ausgabe 10/14 – Mitteilungen der Ärztekammer für Vorarlberg.
Erscheint monatlich im BUCHER Verlag Hohenems.
Verlagspostamt: 6850 Dornbirn

Eigentümer, Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:
Ärztekammer für Vorarlberg, Körperschaft öffentlichen Rechts,
vertreten durch Präsident MR Dr. Michael Jonas,
6850 Dornbirn, Schulgasse 17, Tel. (05572) 21900-0, Fax -43

Redaktion: Wilfried Lipburger

Grafische Gestaltung: Bruno Reis, Hohenems

Produktion: BUCHER GmbH & Co KG, Druck & Verlag,
6845 Hohenems

Anzeigenverwaltung:
MEDIA-TEAM Kommunikationsberatung, Interpark Focus 3,
A-6832 Röthis, Tel. (05523) 52392-0, Fax -9, ISDN -50,
E-Mail: office@media-team.at, www.media-team.at

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtes, umweltfreundliches Papier.

Auswahlverfahren für Lehrpraxen abgeschlossen

Die Ausschreibung der Lehrpraxen im Rahmen der Durchführung des Pilotprojektes „Lehrpraxis in Vorarlberg“ ist abgeschlossen. Bei einer gemeinsamen Sitzung der Projektpartner Bund, Land, VGKK, Ärztekammer, KHBG und Stadt Dornbirn wurden die 5 ausgeschriebenen Lehrpraxisstellen besetzt.

Im Rahmen der im vergangenen August erfolgten Ausschreibung haben sich insgesamt 7 Ärzte für Allgemeinmedizin für eine Lehrpraxisstelle beworben.

Die Auswahl erfolgte in einer gemeinsamen Sitzung der Projektpartner Bund, Land, VGKK, Ärztekammer, KHBG und Stadt Dornbirn entsprechend eigens festgelegter Reihungskriterien. Dabei wurden 5 Ärzte zur Besetzung der ausgeschriebenen Stellen ausgewählt.

In den Lehrpraxen werden vorerst zwei Modelle erprobt: Ein Modell beinhaltet eine zwölfmonatige, das zweite Modell eine sechsmonatige Lehrpraxiszeit. Damit können im Rahmen des zweijährigen Modellversuches in den 5 Lehrpraxen je 3 Jungmediziner eine Lehrpraxisausbildung absolvieren.

Zielgruppe der Lehrpraktikanten sind Turnusärztinnen und Turnusärzte, die am Ende der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin in einer Vorarlberger Krankenanstalt stehen und das Berufsziel einer freiberuflichen Tätigkeit als Arzt für Allgemeinmedizin verfolgen.

Wie die zuletzt durchgeführten Turnusärztebefragungen gezeigt haben, fühlen sich aufgrund der derzeitigen Ausbildung nur wenige der jungen Kolleginnen und Kollegen den Herausforderungen des Hausarztberufes gewachsen. In der Lehrpraxis lernen die angehenden Hausärztinnen und -ärzte nicht nur wie eine Ordination geführt wird, sie kommen auch mit einer Vielzahl von Krankheitsbildern in Berührung, die im Krankenhaus nicht oder nur eingeschränkt vermittelt werden können.

Auswahl der Lehrpraktikanten

Die Auswahl der Lehrpraktikanten wird durch den Träger der Kranken-

anstalt über ein entsprechendes Ersuchen vorgenommen. Ansprechpartner ist die Chefärztin/der Chefarzt der betreffenden Krankenanstalt. Die Lehrpraktikanten bleiben weiterhin beim Krankenhausträger angestellt und werden zur Arbeit in die Lehrpraxis dienstzugeteilt.

Dieses Lehrpraxisprojekt ist eine große Chance für die jungen Kolleginnen und Kollegen, Inhalt und Attraktivität des Hausarztberufes direkt vor Ort vermittelt zu bekommen.

Turnusärztinnen und Turnusärzte sind daher aufgefordert, sich zahlreich für die nunmehr offiziell geschaffenen und ab sofort zu Verfügung stehenden Lehrpraxisstellen zu bewerben.

Im Rahmen des zweijährigen Pilotprojektes erfolgt auch eine externe Evaluierung durch ein Universitätsinstitut, welche eine sachliche Grundlage für die Entscheidung für eine Lehrpraxistätigkeit im Ausmaß von sechs oder zwölf Monaten liefern soll.

Auch Bund begrüßt richtungsweisendes Projekt

Auch seitens des Bundes wird diese Lösung begrüßt. Das Vorarlberger Pilotprojekt könne zukunftsorientiert und richtungsweisend für ganz Österreich sein, um die Versorgung mit hochqualifizierten Allgemeinmedizinerinnen und -medizinern am Land sicherzustellen, heißt es in einer ersten Reaktion aus dem Bundesministerium für Gesundheit.

Lehrpraxeninhaber

Lehrpraxis für Allgemeinmedizin

zugeordnet dem LKH Bregenz

Dr. Guntram Hinteregger, Alberschwende

Lehrpraxis für Allgemeinmedizin

zugeordnet dem LKH Hohenems

Dr. Joachim Hechenberger, Hohenems

Lehrpraxis für Allgemeinmedizin

zugeordnet dem LKH Feldkirch

Dr. Peter Pircher, Frastanz

Lehrpraxis für Allgemeinmedizin

zugeordnet dem LKH Bludenz

Dr. Kurt Jenny, Bludenz

Lehrpraxis für Allgemeinmedizin

zugeordnet dem KH Dornbirn

MR Dr. Robert Spiegel, Dornbirn



Lehrpraxis bietet Chance, Inhalt und Attraktivität des Hausarztberufes direkt vor Ort vermittelt zu bekommen.

Alle wichtigen Informationen auf einen Blick

Glaubhaftmachung der Fortbildung mit 1.9.2016

Alle zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärztinnen und Ärzte (also ausgenommen Turnusärztinnen und -ärzte) sind aufgrund einer Gesetzesänderung verpflichtet, ihre Fortbildung alle 3 Jahre gegenüber der Österreichischen Ärztekammer glaubhaft zu machen. Am 1. September 2016 wird durch die Österreichische Akademie der Ärzte erstmals die Erfüllung der Fortbildungspflicht der Ärztinnen und Ärzte überprüft. Nachstehend die hierzu wichtigsten Informationen der Akademie der Ärzte auf einen Blick:

WAS bedeutet die Glaubhaftmachung der Fortbildung für die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt?

Im Zuge der Glaubhaftmachung ist nachzuweisen, dass der gesetzlichen Fortbildungspflicht nachgekommen wurde (siehe § 49 Abs 2c ÄrzteG und § 28 Verordnung über ärztliche Fortbildung).

Die Ärztin/der Arzt ist durch diese Vorschriften verpflichtet, sich im Umfang eines DFP-Diploms fortzubilden. Dies erfolgt durch:

- Sammeln von mindestens 150 DFP-Punkten in den vergangenen 3 Jahren:

Das bedeutet, dass der Nachweis der Fortbildung entweder durch ein DFP-Diplom oder die Vorlage von Fortbildungsbestätigungen nach der DFP-Systematik im Umfang eines DFP Diploms zu erfolgen hat.

Gültig sind alle Einträge auf dem meindfp-Fortbildungskonto oder Papierbestätigungen über DFP-Punkte (bzw. internationale CME-Punkte und von deutschen Landesärztekammern anerkannte Fortbildungspunkte der Kategorien A, B, C, D, E, G und H) sowie im Einzelfall zu überprüfende Nachweise anderer Fortbildungen.

UND

- Nachweis über (davon) mindestens 50 DFP-Punkte aus Präsenzfortbildungen (inkl. Qualitätszirkel)

UND

- Nachweis über (davon) mindestens 120 absolvierte fachspezifische Fortbildungspunkte, d.h. medizinisch-fachlich approbierte Fortbildungen aus allen Fächern.

WER hat die absolvierte Fortbildung glaubhaft zu machen?

Alle Ärztinnen und Ärzte mit der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung, die den Beruf aktiv ausüben, sind zur Glaubhaftmachung verpflichtet.

WANN ist die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung nachzuweisen?

Erstmals zum Stichtag **1. September 2016** wird überprüft, wer die Erfüllung nachweisen kann. Genügte es bislang, die Nachweise in Form von Teilnahmebestätigungen in der Schublade zu verwahren, ist nun aktiv die Erfüllung der DFP-Anforderungen gegenüber der Österreichischen Ärztekammer glaubhaft zu machen.

WIE wird die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung überprüft?

Die Österreichische Ärztekammer prüft 2016 flächendeckend die ärztliche Fortbildungsverpflichtung. Mit Stichtag 1. September 2016 wird verifiziert, welche ÄrztInnen über ein aktuelles DFP-Diplom verfügen oder mindestens 150 DFP-Punkte auf ihrem elektronischen Fortbildungskonto gebucht haben.

Werden die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird man von der Österreichischen Ärztekammer innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zur Glaubhaftmachung seiner Fortbildungen aufgefordert. Kommt man auch dieser Forderung nicht nach, so zieht die Nichterfüllung die Meldung an den Disziplinarsenat

der Österreichischen Ärztekammer nach sich. Dieser entscheidet über das Ausmaß disziplinarrechtlicher Konsequenzen, die vom schriftlichen Verweis bis hin zu einem Berufsverbot reichen. Letzteres wäre beispielsweise denkbar, wenn sich eine Ärztin/ein Arzt beharrlich weigern würde, sich fortzubilden.

Wie können Sie sich BEREITS JETZT optimal auf die Glaubhaftmachung 2016 vorbereiten?

Zeitgerechte Planung ist die Kür und Dokumentation die Pflicht. Auch wenn das Jahr 2016 mit der Glaubhaftmachung gefühlt noch in weiter Ferne liegt, ist es vorteilhaft, bereits jetzt die Dokumentation (online oder in Papierform) der Fortbildungen anzugehen. Die gesammelten Fortbildungspunkte empfehlen wir, mit einem DFP-Diplom zu verbriefen, das als glaubhafter Nachweis dient.

Wir empfehlen Ihnen, so noch nicht erfolgt, Ihr Fortbildungskonto auf www.meindfp.at zu eröffnen. Dieses ist bereits für sie vorbereitet und wird mit den Registrierungsdaten – ÖÄK-Arztnummer und Eröffnungskennung (telefonisch unter 01 512 63 83-33 oder per E-Mail an support@meindfp.at zu erfragen) – aktiviert.

Wirken sich die neuen DFP-Bestimmungen (250 DFP-Punkte in 5 Jahren) und die derzeit geltenden ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN auf die Glaubhaftmachung mit Stichtag 1. September 2016 aus?



Nein, aus heutiger Sicht für diesen Zyklus der Überprüfung der Fortbildungspflicht (noch) nicht. Mit 1. Juli 2017 ändern sich die Voraussetzungen für die Zuerkennung des DFP-Diploms. Ab diesem Zeitpunkt, der dem Ende der Übergangsbestimmungen (30. Juni 2017) folgt, müssen 250 DFP-Punkte, gesammelt in den letzten 5 Jahren, für ein DFP-Diplom eingebracht werden.

Die nächste Überprüfung der Glaubhaftmachung findet aus heutiger Sicht am 1. September 2019 statt.

KONTINUIERLICHE FORTBILDUNG:

Weshalb ist Lifelong Learning insbesondere bei ÄrztInnen wichtig?

In der Medizin passieren Entwicklungsschritte und bahnbrechende Erkenntnisse, die Wissensupdates unabdingbar machen. Zudem beschleunigt sich mit der Zunahme des Wissens gleichzeitig die Veraltung von vorhandenem Wissen. Man kann von einer Halbwertszeit des Wissens sprechen.

Die **Halbwertszeit des Wissens** wird wie folgt angesetzt:

- Schulwissen: 20 Jahre
- Wissen aus universitärer Bildung: 10 Jahre
- Wissen im Bereich der Technologie: 5 Jahre

[Quelle: Prange C. Organisationales Lernen und Wissensmanagement: Fallbeispiele aus der Unternehmenspraxis.

Wiesbaden: Verlag Dr. Th. Gabler, 2002.]

1991 wurde in einer Befragung von 289 amerikanischen Internisten untersucht, wie sich **deren medizinischer Kenntnisstand mit zunehmendem Abstand von der Facharztprüfung** entwickelte. Es zeigte sich eine zunehmende Veraltung des Wissens und ein Defizit an aktuellem Wissen. Diese Tendenz war besonders ausgeprägt in innovationsintensiven Bereichen der Inneren Medizin. Die Untersuchung begründete die These von einer Halbwertszeit medizinischen Wissens in einer Größenordnung von 5 Jahren.

[Quelle: 2. Ramsey PG, Carline



JD, Inui TS, Larson EB, LoGerfo JP, Norcini JJ et al. Changes over time in the knowledge base of practicing internists. JAMA. 1991;266:1103-7]

Kurze Innovationszyklen und Technologiesprünge in der Medizin verlangen eine berufsbegleitende Aktualisierung des Wissens und kontinuierliche Erweiterung der fachlichen Kompetenz. Nur auf diesem Weg kann das Vertrauen, das die PatientInnen und die Öffentlichkeit in die medizinische Betreuung setzen, bestätigt werden.

Weitere Informationen:

Österreichische Akademie der Ärzte GmbH

Tel.: 01 512 63 83-33

E-Mail: support@meindfp.at

WZ_14/03_036



WALDBURG-ZEIL
KLINIKEN

Kompetenz. Empathie. Verlässlichkeit.



„Heute genieße ich wieder die Zeit mit meiner Enkelin. Das war nicht immer so. Zum Glück war ich in den Waldburg-Zeil Kliniken zur Reha nach meiner Erkrankung gut aufgehoben.“ Walter B.

Waldburg-Zeil Kliniken. Ein Stück Leben.

Klinik Alpenblick, Isny-Neutrauchburg
Argentalklinik, Isny-Neutrauchburg
Service-Telefon: + 49 (0) 7562 71-1135
www.wz-kliniken.at

Klinik Schwabenland, Isny-Neutrauchburg
Klinik im Hofgarten, Bad Waldsee



Dr. Sabine Oberhauser:

Ärztin als Ministerin

Mit der am 1. September 2014 erfolgten Bestellung von Dr. Sabine Oberhauser zur neuen Gesundheitsministerin hat wiederum eine Ärztin die Leitung des Gesundheitsministeriums übernommen.

Als wichtigstes Ziel nannte die neue Gesundheitsministerin die Erhaltung eines solidarischen Gesundheitssystems und die schrittweise - unter Einbeziehung aller Beteiligten - Weiterentwicklung der Gesundheitsreform. Bei der Frage der Neustrukturierung der Primärversorgung will sie die Player noch einmal rasch an einen Tisch holen um zu klären, welche Positionen existieren. ELGA soll erst starten, wenn sowohl Datensicherheit als auch leichte Benutzbarkeit für die Ärzte gewährleistet sei, das System müsse so konstruiert sein, dass es für alle Beteiligten eine Verbesserung bringe.

Zur Bekämpfung des Ärztemangels müsse man die Neuregelung der Ärzteausbildung rasch auf Schiene bringen. Dr. Oberhauser hat auch angekündigt, sich für eine Entlastung der Spitalsärzte stark machen zu wollen. Statt Einsparungen im Spitalsbereich wolle sie eher Umwidmungen in Angriff



Dr. Sabine Oberhauser

nehmen. Die neue Gesundheitsministerin kritisiert den EMS-Test, die sozialen Fertigkeiten kämen zu kurz, der Erfolg hänge zu stark von der Herkunftsschule der Anwärter und dem bereits erworbenen naturwissenschaftlichen Wissen ab.

Dr. Oberhauser will auch dezidiert ein Zieldatum und Übergangsfristen, um langfristig ein generelles Rauchverbot in der Gastronomie verankern zu können.

Zur Person:

Dr. Sabine Oberhauser wurde am 30. August 1963 in Wien geboren und ist mit dem Radiologen Dr. Gerold Oberhauser verheiratet. Sie ist Allgemeinmedizinerin und auf Neonatologie spezialisierte Kinderärztin, außerdem hat sie eine Ausbildung zur Krankenhausmanagerin. Sie engagierte sich schon früh in der Gewerkschaft und war als Personalvertreterin ab 1988 die erste Ärztin, die sich nur der Vertretung der Interessen der angestellten Ärzte widmete. Seit 2006 fungiert sie als Nationalratsabgeordnete. Zuletzt war sie Gesundheits- und Sozialsprecherin der SPÖ. 2009 wurde sie wiederum als erste Ärztin zur Vizepräsidentin des Österreichischen Gewerkschaftsbunds (ÖGB) gewählt und war seit 2013 auch ÖGB-Frauvorsitzende.

PUNKTENACHWUCHS
AUF WWW.MEINDFP.AT



Juveniler Typ II
Diabetiker?

STUDIEN-TEILNEHMER DRINGEND GESUCHT!

Für eine internationale klinische Studie mit Sitagliptin werden **JUVENILE TYP II DIABETIKER** mit folgendem Profil **GESUCHT**:

- 10–17 Jahre alt
- HbA_{1c} ≥ 6,5 %
- Behandlungsnaiv

Sollten Sie Patienten in Ihrer Ordination haben, welche die o.g. Kriterien erfüllen und an einer Teilnahme an einer klinischen Studie interessiert sind, ersuchen wir Sie diese an die jeweilige Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde zu überweisen.

AKH Wien

Ao Univ.Prof. Dr. Birgit Rami-Merhar
(birgit.rami@meduniwien.ac.at)
Dr. Maria Fritsch
(maria.fritsch@meduniwien.ac.at)
Tel: 01 40400-32320 oder 01 40400-32290
(zwischen 8:00 und 16:00)

LKH Villach

Prim. Univ.Prof. Dr. Robert Birnbacher
(robert.birnbacher@kabeg.at)
OA Dr. Tanja Rojacher
(tanja.rojacher@kabeg.at)
Tel: 04242 208-2356

LKH Bregenz

Dr. Fulya Zimmerer
(fulya.zimmerer@lkhb.at)
Dr. Christian Kerle
(christian.kerle@lkhb.at)
Tel: 05574 401-0

WIR DANKEN FÜR IHRE AKTIVE MITHILFE & UNTERSTÜTZUNG

Nicht in die Kostenfalle tappen

In letzter Zeit erhalten Ärzte wiederum verstärkt Aussendungen für Eintragungen in diverse Verzeichnisse wie z.B. Ärzteübersichten oder auch allgemeine Branchenbücher. Dabei sind diese Angebote oft irreführend gestaltet und damit unzulässig im Sinne des § 28a UWG. Überdies ist die Übersendung via Fax oder zusätzliche telefonische Kontaktaufnahme ohne vorherige Zustimmung nach § 107 TKG verboten und daher wettbewerbswidrig im Sinne des § 1 UWG.

Zunächst wird in unterschiedlicher Weise vorgetäuscht, dass es sich um zu bezahlende Einträge aufgrund einer schon erfolgten Bestellung handelt. Weiters wird immer wieder der irreführende Eindruck erweckt, dass auch bei Inseratangeboten schon zuvor ein Auftrag erteilt worden sei oder diese zu kündigen wären. Schließlich wird neben der Gestaltung als Rechnung mit Zahlschein und Auftragsnummer mit Korrekturaufforderungen für Einschaltungen geworben.

Aktuell werden unter anderem offensichtlich praktisch wertlose, weil laut unserer Information generell unbekannte Angebote für eine Ärzte-Auskunft (mit Aufforderung zur Korrektur und Rücksendung) sowie ein Antrag für ein Ärzte-Leistungsverzeichnis (gleich mit angehängtem Zahlschein) gezielt an Ärzte versandt.

In weiteren Fällen wird bei Besuch von Vertretern oft auch über Kosten, Dauer, Umfang oder Zweck des Auftrages getäuscht, wobei z.B. behauptet wird, man würde eine Schule oder einen Verein unterstützen, wobei in Wahrheit dann der Werbeverlag selber den weit überwiegenden Anteil des bezahlten Betrages kassiert.

Der Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb hat hier in den letzten Jahren durch zahlreiche Musterverfahren eine strenge Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH) bewirken können und schreitet auch regelmäßig umfassend ein.

Zusammenfassend sind folgende Dinge bei diesen Aussendungen zu beachten:

- Jede Aussendung, sei sie noch so offiziell, genau durchsehen und nicht einfach unterschreiben, zurücksenden oder einzahlen.
- Falls Sie unseriös oder irreführend wirkt bzw. nicht zuzuordnen ist, vor Einzahlung oder Unterzeichnung bzw. Rücksendung an die Kammer zur Überprüfung schicken.
- Bei irrtümlicher Unterfertigung nichts bezahlen, sondern schriftlich die Anfechtung des Vertrags wegen Irrtums erklären.
- In weiterer Folge nach Irrtumsanfechtung nicht von Mahnungen, auch von Inkassobüros, beeindrucken lassen, bei einer Klage aber jedenfalls einen Rechtsanwalt konsultieren.

Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb

Um diese unlauteren Werbemethoden und Geschäftsabschlusspraktiken zu bekämpfen, hat die Kammer – wie auch schon in der Aprilausgabe 2013 umfassend berichtet – beim Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb eine Mitgliedschaft angenommen.

Dieser Schutzverband ist ein Verein, der gegen derartige Geschäftsmethoden – notfalls auch mit Klage – vorgeht. Mit dieser Mitgliedschaft können gleichzeitig auch alle Kammermitglieder die Hilfe und Unterstützungsmöglichkeiten des Schutzverbandes kostenlos in Anspruch nehmen.

Für den Fall, dass also ein Kammermitglied von einem derartigen Fall betroffen ist, kann es sich zukünftig unter Vorlage entsprechender Unterlagen (Kopien von Unterschriebenem Vertragstext, AGB, Rechnung etc.) am besten per E-



Mail direkt an den Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb, Schwarzenbergplatz 14, 1040 Wien, wenden

In einem Begleitschreiben sollte der jeweilige Fall wie folgt dargestellt werden:

- kurze Sachverhaltsdarstellung mit den wichtigsten Eckdaten (Art und besondere Umstände des Vertragsabschlusses wie z.B. unerbetene telefonische Kontaktaufnahme, falsche mündliche Angaben, irreführende Unterlagen etc.)
- Kontaktdaten (Postanschrift, Telefon, Fax, wenn vorhanden jedenfalls auch eine E-Mail-Adresse)
- Hinweis auf die Mitgliedschaft bei der Ärztekammer für Vorarlberg.

Adresse:

Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb
Schwarzenbergplatz 14, 1040 Wien
F +43-1-5057893
E office@schutzverband.at
W www.schutzverband.at

Links mit weiteren Informationen:

www.oavv.at,
www.dsw-schutzverband.de oder
www.raubwirtschaft.info.

Sprechstunden

Präsident

MR Dr. Michael Jonas
Donnerstagnachmittag

nur gegen telefonische Voranmeldung
0 55 72/2 19 00-29



Vizepräsidenten

1. Vizepräsident

Dr. Hermann Blaßnig
Donnerstag ab 16.30 Uhr



2. Vizepräsident

Dr. Harald Schlocker
Donnerstagnachmittag



jeweils nur gegen telefonische Voranmeldung
0 55 72/2 19 00-29

Kurie angestellte Ärzte

Obmann Dr. Hermann Blaßnig
Donnerstag ab 16.30 Uhr



Obmannstellvertreter: Dr. Patrick Clemens



jeweils nur gegen telefonische Voranmeldung
0 55 72/2 19 00-29

Kurie niedergelassene Ärzte

Obmann VP Dr. Harald Schlocker
Donnerstagnachmittag



**Obmannstellvertreter:
Präsidentreferent Dr. Burkhard Walla**
Donnerstagnachmittag



jeweils nur gegen telefonische Voranmeldung
0 55 72/2 19 00-29

servicestelle@aekvbg.or.at

Neu: Servicestelle für Ausbildungsärzte

Die Kammer will sich in nächster Zeit verstärkt um die Bedürfnisse und Wünsche der in Vorarlberg in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und Facharzt stehenden Ärztinnen und Ärzte bemühen.

Dazu wird unter servicestelle@aekvbg.or.at eine eigene E-Mailadresse eingerichtet. Wir werden bemüht sein, schnellstmöglich Antworten und Lösungen für Ihre Anliegen und Fragen zu finden. Natürlich nehmen wir auch gerne Anregungen und Vorschläge entgegen.

Wir haben ein offenes Ohr für Ihre Probleme, kontaktieren Sie uns!

Termine für Sprachprüfung Deutsch 2015

21. Jänner 2015	(Anmeldeschluss: 31.12.2014)
24. Februar 2015	(Anmeldeschluss: 03.02.2015)
25. März 2015	(Anmeldeschluss: 04.03.2015)
29. April 2015	(Anmeldeschluss: 08.04.2015)
27. Mai 2015	(Anmeldeschluss: 06.05.2015)
24. Juni 2015	(Anmeldeschluss: 03.06.2015)
29. Juli 2015	(Anmeldeschluss: 08.07.2015)
26. August 2015	(Anmeldeschluss: 05.08.2015)
23. September 2015	(Anmeldeschluss: 02.09.2015)
21. Oktober 2015	(Anmeldeschluss: 30.09.2015)
25. November 2015	(Anmeldeschluss: 04.11.2015)
16. Dezember 2015	(Anmeldeschluss: 25.11.2015)

Die Anmeldung erfolgt mittels Anmeldeformular online bis spätestens 3 Wochen vor dem gewählten Prüfungstermin. Die Anzahl der Kandidaten ist limitiert. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einlangens gereiht.

Nähere Informationen:

Österreichische Akademie der Ärzte, Walcherstraße 11/23,
1020 Wien, Frau Gabriele Böhnel, Tel.: 01/512 63 83 – 34,
email: g.boehnel@artzakademie.at

Besetzung von Kassen- vertragsarztstellen

Gemäß Punkt XII. der Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten wird mitgeteilt, dass die in der Arzt im Ländle Juli-Ausgabe 2014 ausgeschriebene

- **Kassenvertragsfacharztstelle für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Rankweil** (Nachfolge Dr. Bernhard Mariani) mit der Erstgereihten, **Frau Dr. Karin Frischeis-Bischofberger**, besetzt wird.

Gemäß Punkt XII. der Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten wird mitgeteilt, dass für die in der Arzt im Ländle August-Ausgabe 2014 ausgeschriebene

- **Kassenvertragsarztstelle für Allgemeinmedizin in St. Anton** im Montafon (Nachfolge Dr. Gebhard Nigsch)

keine Bewerbungen eingegangen sind.

Für die in der Österreichischen Ärztezeitung ausgeschriebene Kassenvertragsarztstelle **für Allgemeinmedizin in Höchst** (Nachfolge Dr. Georg Witzemann) sind ebenfalls **keine Bewerbungen** eingegangen.

AUSSCHREIBUNG EINER KASSENVERTRAGSARZTSTELLE

Im Einvernehmen mit der Ärztekammer für Vorarlberg wird von der Vorarlberger Gebietskrankenkasse (in Vollmacht auch der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter vorbehaltlich der Zustimmung des Landesstellenausschusses sowie auch der SVA der gewerblichen Wirtschaft) gemäß den Bestimmungen des Gesamtvertrages und den zwischen der Ärztekammer für Vorarlberg und der Vorarlberger Gebietskrankenkasse vereinbarten Richtlinien über die Auswahl von Vertragsärzten (veröffentlicht im „arzt im ländle“, Ausgabe Mai 2014 und im Internet www.vgkk.at, www.aekvbg.or.at) folgende Kassenvertragsarztstelle ausgeschrieben:

Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin in Schoppernaut

Niederlassungsbeginn: III. Quartal 2015 (Nfg. Dr. Jos WÜSTNER)

1. Bewerbungen können rechtswirksam nur bei der Ärztekammer für Vorarlberg, 6850 Dornbirn, Schulgasse 17, per Post oder händischer Abgabe eingebracht werden und müssen bis spätestens **31.10.2014, 12:00 Uhr**, dort eingelangt sein. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der ausgeschriebenen Stelle eine Teilnahme am bestehenden Notarzdienst im Bregenzerwald erwünscht ist.
2. Dem Bewerbungsschreiben sind beizufügen:
Die gemäß den von der Ärztekammer für Vorarlberg und der Vorarlberger Gebietskrankenkasse vereinbarten Richtlinien über die Auswahl von Vertragsärzten erforderlichen Nachweise.
Ausländische Urkunden werden gleichgestellt, wenn die Gleichwertigkeit hinsichtlich der obgenannten Nachweise für die Zusatzqualifikation von der Ärztekammer für Vorarlberg bestätigt wird.
Sowohl die Richtlinien als auch der für die Bewerbung auszufüllende Fragebogen können während der Geschäftszeiten
 - bei der Ärztekammer für Vorarlberg, Schulgasse 17, 6850 Dornbirn, persönlich (Hr. Dr. Jürgen WINKLER), schriftlich, per Fax (05572 21900 43), telefonisch (05572 21900 34) oder per e-mail (aek@aekvbg.or.at)
 - bei der Vorarlberger Gebietskrankenkasse, Jahngasse 4, 6850 Dornbirn, persönlich (Fr. Claudia BONATTI, Vertragspartnerabteilung), schriftlich, per Fax (Fax-Nr. 050-8455-1629), telefonisch (050-8455-1605) oder per e-mail (vertragspartnerabteilung@vgkk.at)
 angefordert werden. Sie stehen auch im Internet unter www.aekvbg.or.at bzw. www.vgkk.at zum Download zur Verfügung.
3. Bewerbungen, welche nicht mittels des ausgefüllten Fragebogens erfolgen, werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.
4. Als Termin für die Erfüllung der Grundvoraussetzungen sowie für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen im Sinne der Richtlinien wird **der 30.04.2015** festgelegt.
5. Falsche Angaben sowie die Nichteinhaltung einer im Zuge des Vergabeverfahrens nach diesen Richtlinien eingegangenen Verpflichtung, die in die Bewertung eines(r) Bewerbers (in) einfließen, führen - sofern sie bis zur Vertragsunterzeichnung bekannt werden - zum Ausschluss des(r) Bewerbers(in) vom Auswahlverfahren. Wenn diese der Ärztekammer oder der Kasse erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden, gilt dies als Fehlen der Voraussetzungen zur Bestellung des(r) Vertragsarztes(ärztin) im Sinne des § 343 Abs. 3 ASVG.

Für die Vorarlberger Gebietskrankenkasse:

Der leitende Angestellte: Dir. Mag. Christoph Metzler e.h.

Der Obmann: Manfred Brunner e.h.

Für die Ärztekammer für Vorarlberg:

Der Präsident: MR Dr. Michael Jonas e.h.

Hinweise für Bewerbungen für Kassenvertragsarztstellen

Für Bewerbungen **ist ausnahmslos** der bei der Vorarlberger Gebietskrankenkasse oder bei der Ärztekammer erhältliche **Fragebogen zu verwenden**. Bewerbungen, welche nicht mittels des ausgefüllten Fragebogens erfolgen, dürfen im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

Allen Kollegen und Kolleginnen, die beabsichtigen, sich künftig für eine Kassenvertragsarztstelle zu bewerben, wird **dringend empfohlen**, sich die für eine solche Bewerbung notwendigen Nachweise (insbesondere Bestätigungen, Zeugnisse, Urkunden, etc.) so früh wie möglich zu beschaffen, damit diese dann im tatsächlichen Bewerbungsfall auch zur Verfügung stehen.

Bei Unklarheiten hinsichtlich des Fragebogens bzw. der erforderlichen Nachweise ist die Ärztekammer für Vorarlberg (Ansprechpartner: Dr. Jürgen Winkler, Tel. 0 55 72/2 19 00-34) gerne bereit, **Bewerber zu beraten und zu unterstützen**. Um rechtzeitige vorherige Terminvereinbarung wird ersucht! ■



RHEINBURG-KLINIK
Ambulatorium St. Gallen

Das Ambulatorium der Rheinburg-Klinik im Silberturm St. Gallen besteht aus einer neurologischen Praxis und einer ambulanten interdisziplinären (Neuro-)Rehabilitation mit Neuropsychologie, Sprachtherapie, Physiotherapie, Ergotherapie.

Als Nachfolge für den jetzigen Stelleninhaber suchen wir auf Anfang 2015 oder nach Vereinbarung

eine/einen Neurologin/Neurologen 80-100%

Anforderungsprofil

- Abgeschlossene Facharzt-Ausbildung für Neurologie
- Fähigkeitsausweis für Elektromyoneurographie (EMNG) und Elektroencephalographie (EEG)
- Erfahrung / Weiterbildung in Neuropsychologie
- Freude an der interdisziplinären Arbeit mit Neuropsychologen, Sprachtherapeuten, Physio- und Ergotherapeuten
- Interesse und Bereitschaft das Ambulatorium und insbesondere die neurologische Sprechstunde weiter auszubauen

Aufgaben

- Selbstständiges Führen der neurologischen Praxis
- Selbstständiges Durchführen und Auswerten von EMNG und EEG (Ableitung durch EEG-Assistentin)
- Führen der Botox-Sprechstunde
- Zusammenarbeit mit dem Therapeutenteam, insbesondere den Neuropsychologen
- Führen des wöchentlichen interdisziplinären Rehabilitationsrapportes

Wir bieten

- Moderne Praxis- und Therapie- Räume
- Moderne elektrophysiologische Geräte (für EMNG und EEG)
- Selbstständige Arbeitstätigkeit, welche auf das Fachliche ausgerichtet ist (Schwerpunkt Sprechstunde).
- Zusammenarbeit/Austausch mit den Neurologen der Rheinburg-Klinik
- Entlastung von den kaufmännischen Belangen (Disposition, Personalwesen, IT, Finanzen, usw.) durch Co-Führung mit kaufmännischem Leiter des Ambulatoriums
- Mitgestaltung der Weiterentwicklung des Ambulatoriums
- Besoldung nach Vereinbarung

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne der Chefarzt der Rheinburg-Klinik Dr. med. Martin Rutz, sein Stellvertreter Herr Dr. med. Nicolaus Michael (Tel. 071 886 11 79), oder der jetzige Stelleninhaber Dr. med. Robert Käufeler. Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an die Ärztliche Leitung der Rheinburg-Klinik, 9428 Walzenhausen.

Relaunch für www.arztjobs.at

Der Online-Stellenmarkt des Verlagshauses der Ärzte in Wien präsentiert sich demnächst in einem neuen Erscheinungsbild und mit zusätzlichen Features.

Das Portal bietet den größten Stellenzeigemarkt für den österreichischen Spitals- und Klinikbereich, den niedergelassenen Bereich sowie für Jungmediziner. Auf www.arztjobs.at finden Sie außerdem alle Stellenangebote, die in der Printversion der Österreichischen Ärztezeitung erscheinen.

Neben aktuellen, österreichweiten Stellenangeboten bietet www.arztjobs.at alle wesentlichen Informationen, die jobsuchende Ärztinnen und Ärzte benötigen: von organisatorischen und inhaltlichen Voraussetzungen über rechtliche Rahmenbedingungen bis zu Antworten auf die häufigsten Fragen zur ärztlichen Tätigkeit in Österreich.

Für Ärztinnen und Ärzte, die einen Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz im Ausland suchen, liefert www.arztjobs.at umfassende, landesspezifische Informationen, z.B. für Deutschland und Großbritannien. Neben Informationen über Förderungen und Stipendien sowie Antworten auf die wichtigsten Fragen zur Migration vermitteln Erfahrungsberichte österreichischer Ärztinnen und Ärzte, was im Ausland zu erwarten ist.



Mehr Informationen zu www.arztjobs.at:

Ulrich Pachernegg
Verlagsleitung
Österreichische Ärztezeitung
01/512 44 86-18
u.pachernegg@aerzteverlagshaus.at

www.arztjobs.at

Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen



Wir suchen eine/n **Vertragsärztin/-arzt** für die Landesstelle Vorarlberg

Aufgaben und Tätigkeiten:

Mitwirkung an der Schnittstelle zwischen Verwaltung und ärztlicher Begutachtung in allen fachlichen Angelegenheiten der Behörde und der erhöhten Familienbeihilfe im Verfahren der Finanzverwaltung (Familienlastenausgleichsgesetz – FLAG) – insbesondere Vidierung von medizinischen Sachverständigengutachten.

Anforderungen:

- Doktorat der gesamten Heilkunde
- Absolvierung einer praktischen Ausbildung nach den für den Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt geltenden Ausbildungserfordernissen
- österreichische Staatsbürgerschaft, oder unbeschränkter Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt
- Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß der Richtlinie 93/16/EWG

Wir bieten:

Vertragliches Bundesdienstverhältnis gem. VBG 1948 - vorerst befristet auf 8 Monate Teilzeit (mind. 20 Wochenstunden) bzw. Telearbeit ist möglich. Monatsbezug: mindestens 2.311,70 brutto – eine Vergütung für die Erstellung von medizinischen Gutachten ist zusätzlich vorgesehen, wodurch sich das Gesamtentgelt DEUTLICH erhöht.

Zuschriften an: E-Mail: post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at · Sozialministeriumservice, Landesstelle Vorarlberg, 6900 Bregenz, Rheinstraße 32/3 · Auskünfte: Forster Gerhard – Tel. 05574/6838-7229, Dr. Peter Ammann – Tel. 05574/6838-7212

Elektronische Abrechnung von Impfleistungen im Rahmen des Kinderimpfprogrammes

Eine Initiative der ÄKV in Zusammenarbeit mit der aks gesundheit GmbH

Die Abrechnung von Impfungen im Rahmen des Kinderimpfprogrammes kann mit 1. Oktober 2014 - mit Ausnahme der Schulimpfungen - elektronisch durchgeführt werden.

Der Probetrieb in vier Ordinationen hat gezeigt, dass die elektronische Impfabrechnung komplikationslos und mit geringem Kosteneinsatz funktioniert. Der Wegfall der Administration von Impfgutscheinen stellt eine deutliche Verwaltungssparnis dar.

Wir empfehlen allen Ärztinnen und Ärzten dieses Angebot möglichst bald zu nützen und sich an den jeweiligen EDV-Anbieter zu wenden.

Im vierten Quartal 2014 werden Impfungen nach dem Kinderimpfprogramm sowohl per elektronischer Datenübertragung als auch – **bis zur endgültigen Umstellung per 1. Januar 2015** – mit Impfgutscheinen von der aks gesundheit abgerechnet. Sobald die Umstellung auf elektronische Datenlieferung erfolgt ist, entfällt die Zusendung von Impfgutscheinen an die aks gesundheit GmbH.

Neu ab 2015

Stichtag der elektronischen Datenlieferung ist ab 1. Januar 2015 jeweils der 10. des Folgemonats – parallel zur Abrechnung der kleinen Kassen. Gleichzeitig wird auf eine monatliche Abrechnung bzw. Honorierung der Leistungen umgestellt. Mit der Umstellung auf elektronische Abrechnung wird der Versand der Impfgutscheine an die Eltern von Neugeborenen per 31. Dezember 2014 eingestellt. Es können Ersatzgutscheine bei der aks gesundheit bestellt werden.

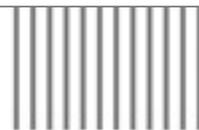


Weitere Informationen:

„Elektronische Abrechnung von Impfdaten mit der aks gesundheit“, nachzulesen auf der Homepage der Ärztekammer für Vorarlberg, www.aekvbg.or.at (Arzt und Beruf / Berufs- und Standesrecht / Impfungen), und im Login-Bereich für Impfpfärzinnen und Impfpfärzte der aks gesundheit GmbH, www.aks.or.at.



(Foto: Ärztekammer)



Dobler Steuerberatung GmbH

Ihr kompetenter Partner
bei der kaufmännischen Führung Ihrer Arztpraxis.
Erstberatung ist selbstverständlich kostenfrei.

A-6860 Dornbirn · Riedgasse 11 · **Fax:** 06672-394230 · **Fax:** 06672-394231 · **E-Mail:** office@dobler.at

Online: Stellenbörse für ArzthelferInnen

Die Liste der stellensuchenden Ordinationsgehilfinnen bei der Ärztekammer für Vorarlberg ist seit kurzem online gestellt. Ärztinnen und Ärzte, die eine(n) Ordinationsgehilfin(en) suchen, haben ab sofort die Möglichkeit auf unserer Homepage unter www.arztinvorarlberg.at (Intern für Ärzte/ArzthelferInnen-Stellenbörse) direkt Einsicht in diese immer aktuell gehaltene Liste, inklusive detaillierter Bewerbungsbögen, zu nehmen. Die Liste ist unterteilt in ArzthelferInnen mit und ohne Ausbildung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus administrativen Gründen hinkünftig keine Bewerbungsbögen mehr postalisch oder per E-Mail versendet werden können.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Klaus Hausmann (05572-21900-36, klaus.hausmann@aekvbg.at) gerne zur Verfügung.



Lehrgang ORDINATIONSASSISTENZ

Als Ordinationsassistentin benötigen Sie Freude am Umgang mit Menschen, Interesse an medizinischen Fragen und ein Flair für organisatorische und administrative Arbeiten!

In unserem Lehrgang erhalten Sie die gesetzlich vorgeschriebene Ausbildung für die Arbeit in einer Arztpraxis. Unser bewährtes Team freut sich auf Sie!

Kursbeginn: APRIL 2015

Kursorte: VHS Götzis am Garnmarkt und Krankenpflegeschule Feldkirch; Fünf Abende im medizinischen Labor Buchs

Kurstage: berufsbegleitende Ausbildung, hauptsächlich Montag und Mittwoch Abend

Informationen bei Carmen Mathis, Tel. +43 (0)650 340 14 70, hermesschule@edumedag.com, www.edumedag.com/hermes/

HERMES AUSTRIA, A-6960 Wolfurt

AUSBILDUNGEN
FÜR DIE
ARZTPRAXIS SEIT
MEHR ALS 25 JAHREN!



Mitteilung des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen über Maßnahmen zur Gewährleistung der Arzneimittelsicherheit:

Über nachstehende Arzneispezialitäten ist an die in Betracht kommende Ärzteschaft ein Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen im Wege der zuständigen Bezirkshauptmannschaft ergangen:

Betrifft: Information des Bundesamtes über das Risiko einer thrombotischen Mikroangiopathie und eines nephrotischen Syndroms bei der Anwendung von Beta Interferon

• Avonex Zulassungsnummer: EU/1/12/774/001-004 • Plegridy Zulassungsnummer: EU/1/12/774/001-004 • Zulassungsinhaber: Biogen Idec • Refib Zulassungsnummer: EU/1/12/774/001-004 • Zulassungsinhaber: Merck Serono Europe • Wirk-samer Bestandteil: Interferon beta-1a • Betaferon Zulassungsnummer: EU/1/12/774/001-004 • Zulassungsinhaber: Bayer Pharma • Wirksamer Bestandteil: Interferon beta-1b

Betrifft: Wichtige Informationen des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen über aktualisierte Informationen und Empfehlungen zur Minimierung des Risikos einer Kieferosteonekrose (osteonecrosis of the jaw – ONJ) bzw. einer Hypokalzämie während der Behandlung mit Prolia®.

• Prolia 60mg Injektionslösung in einer Fertigspritze • Zulassungsnummer: EU/1/10/618/001-003 • Wirksamer Bestandteil: Denosumab • Zulassungsinhaber: Amgen

Betrifft: Wichtige Information des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen Simulect ausschließlich in der zugelassenen Indikation anzuwenden

• Simulect 10 mg Pulver und Lösungsmittel zur Herstellung einer Injektionslösung oder Infusionslösung Zulassungsnummer: EU/1/98/084/002 • Simulect 20 mg Pulver und Lösungsmittel zur Herstellung einer Injektionslösung oder Infusionslösung Zulassungsnummer: EU/1/98/084/001 • Wirksamer Bestandteil: Basiliximab • Zulassungsinhaber: Novartis

Ein Medikament ohne Nebenwirkungen

Bewegung ist ein gutes Rezept. Patienten sollen zu körperlicher Aktivität motiviert werden.

Wäre Bewegung ein Medikament, wäre es wohl das am häufigsten verordnete. Denn regelmäßige körperliche Aktivität ist erwiesenermaßen die wirksamste Form, länger gesund zu bleiben und damit mehr gute Lebensjahre zu generieren. Und: Es hat keine Nebenwirkungen. Tatsächlich bewegt sich aber nur ein Viertel der Bevölkerung ausreichend, was sich vor allem im Alter negativ bemerkbar macht. Der Gang wird unsicher und Stürze, vor allem Oberschenkelhalsfrakturen, zeitigen dann oft böse Folgen. Häufig führen sie betagte und hochbetagte Menschen direkt in die Pflegebedürftigkeit. Eine Tatsache, die so nicht hingenommen werden muss.

Wichtige Zusammenarbeit

Sicheres Vorarlberg engagiert sich seit Jahren mit verschiedenen Partnern in der Sturzprävention. Schon bekannt ist das Projekt „Im Gleichgewicht bleiben“, noch in der Versuchsphase das Otago-Übungsprogramm, ein spezielles Training für die Anwendung zu Hause. Aber: „Um wirken zu können, benötigen solche Projekte eine breite Basis, und dabei können uns die Ärzte eine wichtige Hilfe sein“, betont Ing. Franz Rein, Geschäftsführer von Sicheres Vorarlberg. Denn: „Sie kennen ihre Patienten, sie wissen, wo der Schuh drückt, und vor allem hören speziell Senioren eher auf den Rat ihres Arztes als auf den von Familienangehörigen“, so Rein. Deshalb soll die Zusammenarbeit mit der niedergelassenen Ärzteschaft intensiviert werden. Es gibt Info-Folder für die Praxen, in denen die im Bereich Sturzprävention bereits vorhandenen Angebote aufgelistet sind. „Wir würden uns wünschen, dass die Ärzte ihre Patienten auch direkt auf den wichtigen Aspekt von Bewegung in jedem Lebensalter hinweisen“, sagt Franz Rein.

Für Bewegung ist es nämlich nie zu spät. Selbst Neunzigjährige kön-



Ing. Franz Rein,
Geschäftsführer von
Sicheres Vorarlberg



nen ihre Kraft durch regelmäßiges, angepasstes Training in einem Vierteljahr um 25 Prozent verbessern. Wer selbständig bleiben will, muss jedoch keine Höchstleistungen vollbringen. Benötigt werden Kraft, Balance, Ausdauer sowie Beweglichkeit, und das jeweils abgestimmt auf die körperliche Belastbarkeit. Erfahrungen aus Deutschland zeigen, dass richtig dosierte Bewegung das Sturzrisiko messbar senkt. Altersbedingte Veränderungen wie nachlassendes Sehvermögen, Einschränkungen des Bewegungsapparats durch Muskel- und Knochenabbau, verzögertes Reaktionsvermögen oder abnehmende Herzleistung lassen sich zwar nicht aufhalten, aber deutlich hinauszögern. Eine ebenfalls große Rolle für den Erhalt von Selbständigkeit und Lebensqualität spielt der soziale Aspekt. Bewegung in der Gruppe macht Spaß, schafft Kontakte und schützt auf diese Weise wirksam vor Isolation. Was auch nicht übersehen werden darf: Bewegung fördert nicht nur die körperliche Leistungsfähigkeit, sie dient ebenso der Erhaltung geistiger Beweglichkeit.

Verhaltensweisen überdenken

Doch allein damit lassen sich Unfälle im Alter nicht vermeiden. „Es müssen auch die eigenen Verhal-

tensweisen überdacht werden“, erklärt Franz Rein. Dazu gehören die Sicherheit im eigenen Wohnumfeld und die regelmäßige Überprüfung des Seh- und Hörvermögens. Um es den Senioren einfacher zu machen, werden Tests und Wohnberatungen im Rahmen der Bewegungsgruppen angeboten.

Ein wichtiges Anliegen ist Sicheres Vorarlberg in diesem Zusammenhang die Netzwerkarbeit in Form von Information und Weiterbildung. So sind die Themen „Bewegung im Seniorenalter“ und „Sturzprävention“ auch Teil von Unterrichtseinheiten in der Ausbildung von Pflegefachkräften. Gleiches gilt für die Ausbildung von Ordinations-Assistentinnen. Außerdem startet im Frühjahr ein weiterer Kurs zur Ausbildung von Trainerinnen für das Projekt „Im Gleichgewicht bleiben“. Für Seniorenrunden, Jahreshauptversammlungen, Hauskrankenpflegevereine, Seniorenvereinigungen usw. werden einschlägige Vorträge angeboten. Auch Fitnesscenter organisieren in Kooperation mit den Seniorenorganisationen immer wieder Spezialaktionen für Senioren. Broschüren zum „Im Gleichgewicht bleiben“ werden über Apotheken und die Pensionsversicherungsanstalt (Pflegegeld-Antrag) lanciert.

Im Gleichgewicht bleiben

- 73 ausgebildete Trainerinnen sind derzeit aktiv
- 160 Bewegungsgruppen gibt es landesweit
- 2500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer machen jede Woche mit

Beispiele für weitere Aktivitäten und Anbieter

- Vortragsreihe im Rahmen der Volkshochschule Vorarlberg
- Seniorentanz
- Seniorentheater
- Kneipp Aktiv Club
- AOP
- Alt.Jung.Sein
- Turnvereine
- Rotes Kreuz

Es tut sich also schon sehr Vieles auf diesem Gebiet, und das ist gut so. In Anbetracht der demografischen Entwicklung, laut der Menschen immer älter werden, ist Sturzprävention unbestritten ein Gebot

der Stunde. Es gilt aber auch: Bewegung soll regelmäßig und ausdauernd erfolgen, und man soll sich wohlfühlen dabei.



Weitere Informationen: Andrea Bodemann, Tel. 05572/54343-44, E-Mail: andrea.bodemann@sicher-resvorarlberg.at



„Um wirken zu können, benötigen solche Projekte eine breite Basis und dabei können uns die Ärzte eine wichtige Hilfe sein“



**Wir bringen
Gesundheitstechnik
zum Laufen.**

**Hard- und Software
für effiziente Arztpraxen
Telefonanlagen
Digitale Röntgenanlagen
Planung - Installation - Wartung**



EDV-MEDIZINTECHNIK BITSCHÉ

A-6712 Thüringen · Alte Landstraße 8 · Tel. +43 5550 / 4940 · office@bitsche.at · www.bitsche.at
Jetzt NEU auch in A-6020 Innsbruck · Dr. Stumpfstraße 62 · Tel. +43 512 / 239360

„KiVi Kids...vital!“

Gesundheitsförderung in Volksschulen

VON MAG. ANGELIKA STÖCKLER MPH

KiVi, das multidisziplinäre Projekt der aks gesundheit, unterstützt Wohlbefinden, Gesundheit und Lernerfolg. Es basiert mit den Bereichen Bewegung, Ernährung und psychosoziales Wohlbefinden auf den zentralen Säulen der gesunden Schule. KiVi bietet viele Anregungen, die es Lehrpersonen leicht machen, täglich kleine „Inseln“ für mehr Wohlbefinden in den Unterricht einzubauen. Beispielsweise schwungvolle Aktivierungs- und Konzentrationsübungen, die die Kinder in 2 bis 3 Minuten wieder in Form bringen oder einfache Atemübungen, die für Entspannung und eine gute Lernatmosphäre sorgen.

Befragung von Lehr- und Betreuungspersonen

Das aus Mitteln des Projektes „Kinder im Gleichgewicht“, des Fonds Gesundes Österreich und des Landes Vorarlberg finanzierte Projekt wird derzeit an einem Drittel der Vorarlberger Volksschulen umgesetzt. Um bei der bevorstehenden Überarbeitung und Weiterentwicklung des Projektes die Erfahrungen und Wünsche der Lehr- und Betreuungspersonen, die im Zeitraum von 2011 bis 2014 mit den KiVi-Materialien gearbeitet haben, bestmöglich berücksichtigen zu können, wurde im Mai / Juni 2014 eine Online-Befragung durchgeführt. Von den 162 zur Teilnahme aufgeforderten Personen füllten 31 Prozent den Fragebogen vollständig aus.

Ergebnisse

Das Projekt KiVi Kids...vital wird auf der fünfteiligen Smiley-Skala (1 = schlecht, 5 = sehr gut) mit dem Durchschnittswert von 4,1 bewertet und kommt damit gesamthaft gut an. 90 Prozent der Befragungsteilnehmerinnen bzw. -teilnehmer kennen die KiVi-Handbücher für Lehrpersonen und 96 Prozent dieser Gruppe geben an, die Handbücher im Unterricht bzw. in der Nachmittagsbetreuung zu verwenden. Drei Viertel von ihnen stellen den Lehrerhandbüchern inhaltlich ein gutes bzw. sehr gutes Zeugnis aus.

Am häufigsten kommen KiVi-Bewegungsübungen im Schulalltag



Am häufigsten kommen KiVi-Bewegungsübungen zum Einsatz. (Foto: aks)



zum Einsatz. 68 Prozent machen diese täglich oder mehrmals pro Woche. Fast ein Drittel der Beteiligten führt auch regelmäßig, d. h. mehrmals pro Woche oder täglich KiVi-Wohlfühlübungen mit den Kindern durch. Die aufwändigeren KiVi-Ernährungsübungen werden von 11 Prozent der Teilnehmenden regelmäßig in den Unterricht eingebaut. Laut Einschätzung der Pädagoginnen und Pädagogen profitieren die Kinder merkbar von den Übungen. Vier von fünf Umfrageteilnehmerinnen bzw. teilnehmern wollen das Projekt auch zukünftig umsetzen.

Auf die Frage nach jenen Aspekten, die bei einer Projektüberarbeitung unbedingt beibehalten werden sollen, nennen die Teilnehmenden alle Projektbestandteile. Die KiVi-Plakate hätten sie allerdings gerne in einem kleineren Format. Die Änderungswünsche machen deutlich, dass die Vorstellungen und Arbeits-

weisen der Lehr- und Betreuungspersonen sehr individuell sind. Um den breit gefächerten Ansprüchen gerecht zu werden, sollten die Materialien bei einer Überarbeitung so gestaltet werden, dass sie möglichst viel Flexibilität bieten. Auch wenn die Lehrerhandbücher in der bestehenden Form sehr gut bewertet werden, würden Arbeitsmappen mit Kopiervorlagen und ein Download-Bereich mit Arbeitsbehelfen und Rezepten den Ansprüchen der Lehr- und Betreuungspersonen noch besser gerecht. Begrüßt werden KiVi-Weiterbildungen für Lehrpersonen und Impulsworkshops für Kinder. Berücksichtigt werden sollte zudem, in welcher Form die Eltern zukünftig einbezogen werden. Speziell im Ernährungsbereich ist die Weitergabe von Empfehlungen und Rezepten an die Kinder und deren Eltern gewünscht.

Kontakt:

aks gesundheit GmbH
Gesundheitsbildung
 Rheinstraße 61
 6900 Bregenz
 T 055 74 / 202 – 0
kivi@aks.or.at
www.kivi.aks.or.at

Abgrenzung von Liantätigkeiten und Vorbehaltstätigkeiten der Pflege und Medizin

Im ärztlichen Alltag stellt sich häufig die Frage, welche Tätigkeiten von Laien verrichtet werden dürfen bzw. welche den Medizinern und welche der Pflege vorbehalten sind bzw. auch welche Aufgaben delegierbar sind. Das Bundesministerium für Gesundheit hat zu diesen Fragen folgenden Erlass veröffentlicht:

- I. Liantätigkeiten
- II. Delegation von ärztlichen und pflegerischen Tätigkeiten an Laien
 1. Delegation ärztlicher Tätigkeiten an Angehörige etc.
 2. Delegation an Personenbetreuer und persönliche Assistenz
 - 2.1. Delegation von ärztlichen Tätigkeiten
 - 2.2. Weiterdelegation von ärztlichen Tätigkeiten durch diplomiertes Pflegepersonal
 - 2.3. Delegation von pflegerischen Tätigkeiten
- III. Unterstützung bei der Basisversorgung
 1. Abgrenzung Sozialbetreuungsberufe und Personenbetreuung bzw. persönliche Assistenz
 - 1.1. Behindertenbegleitung/-betreuung und persönliche Assistenz
 - 1.2. Heimhilfe und Personenbetreuung
- IV. Verabreichung von Arzneimitteln

I. Liantätigkeiten

Die Berufsbilder der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe umfassen die gesetzlich festgelegten Tätigkeitsbereiche (§§ 11, 14 ff., 82, 84 f. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz [GuKG], BGBl. I Nr. 108/1997, idGF.). Soweit allerdings kein medizinisches bzw. pflegerisches Fachwissen für die Durchführung dieser Tätigkeiten erforderlich ist, fallen diese nicht in den Vorbehaltbereich der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und dürfen auch von Laien durchgeführt werden.

Hilfeleistungen in der Nachbarschafts-, Familien- und Haushalts-hilfesind von den pflegerischen

Vorbehaltstätigkeiten ausgenommen (§ 3 Abs. 3 GuKG). Diese Hilfeleistungen dürfen nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Sie werden üblicherweise von Angehörigen, Nachbarn, Freunden und Hausgehilfen zur Hilfestellung für kranke und behinderte Menschen durchgeführt.

Unter Laien in diesem Zusammenhang sind Personen zu verstehen, die nicht Angehörige eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufs oder eines Sozialbetreuungsberufs nach der Vereinbarung gemäß der Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005, sind.

Die Grenze der Liantätigkeit liegt dort, wo medizinisches bzw. pflegerisches Fachwissen Voraussetzung für die fachgerechte Durchführung der Tätigkeit ist bzw. auf Grund dieses Fachwissens Selbst- und Fremdgefährdung vermieden werden kann. Die Umstände des Einzelfalls können bewirken, dass die gleiche Tätigkeit als Liantätigkeit oder aber als Tätigkeit, die den Angehörigen der Gesundheitsberufe vorbehalten ist, zu qualifizieren ist. Subjektive Kenntnisse und Fertigkeiten des Laien können zwar von Vorteil sein, ändern aber grundsätzlich nichts an der Einstufung einer Tätigkeit als Vorbehalt- oder Liantätigkeit.

Sofern nicht Umstände vorliegen, die medizinische oder pflegerische Kenntnisse und

Fertigkeiten erfordern, zählen in diesem Sinne auch folgende Tätigkeiten zu den Liantätigkeiten:

- Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei
- der Arzneimittelaufnahme,



- Unterstützung bei der Körperpflege,
- Unterstützung beim An- und Auskleiden,
- Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten und
- Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen.

Kann ein Patient, der zwar im Hinblick auf seine Einsichts- und Urteilsfähigkeit selbstbestimmt ist, die Selbstdurchführung einer ärztlichen oder pflegerischen Tätigkeit, z.B. in Folge eines motorischen Defizits, ohne fremde Hilfe und Handreichung nicht selbst vornehmen, so darf die Hilfestellung des Betroffenen bei der Selbstanwendung auch durch Laien erfolgen, sofern kein medizinisches oder pflegerisches Fachwissen erforderlich ist. In diesem Fall gilt daher die Substitution der eigenen Tätigkeit von selbstbestimmten Patienten als Liantätigkeit.

II. Delegation von ärztlichen und pflegerischen Tätigkeiten an Laien

Eine Delegation von ärztlichen Tätigkeiten an Laien ist nur im Rahmen der §§ 50a und 50b Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, idGF., zulässig.

Die Möglichkeit der Weiterdelegation von ärztlichen Tätigkeiten durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege an Laien ist gemäß § 50a ÄrzteG 1998 iVm § 15 Abs. 8 GuKG sowie § 50b ÄrzteG 1998 iVm § 15 Abs. 7 GuKG geregelt. Die

Delegation von pflegerischen Tätigkeiten an Laien unterliegt den §§ 3b und 3c GuKG.

Die Delegation fällt in allen Fällen hinsichtlich der Anordnung in den Verantwortungsbereich des Delegierenden. Die Verantwortung der sachgemäßen Durchführung der delegierten ärztlichen bzw. pflegerischen Tätigkeiten liegt beim ausführenden Laien. Übernimmt ein Laie die Durchführung einer ärztlichen bzw. pflegerischen Tätigkeit, obwohl er weiß oder bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte wissen müssen, dass er die Tätigkeit nicht entsprechend der im Einzelfall gebotenen Sorgfalt durchführen kann, so muss er auch dieses Verhalten verantworten (Einlassungs- bzw. Übernahme-fahrlässigkeit).

Die Delegation einer ärztlichen bzw. pflegerischen Tätigkeit darf nur nach Anleitung und Unterweisung im erforderlichen Ausmaß durch den Arzt bzw. den Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen.

Darüber hinaus hat sich der Arzt bzw. das diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonal zu vergewissern, dass der Laie über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt. Der Laie muss weiters ausdrücklich auf die Möglichkeit der

Ablehnung der Übernahme der Tätigkeit hingewiesen worden sein.

Im Fall einer Weiterdelegation von ärztlichen Tätigkeiten durch diplomiertes Pflegepersonal an Laien obliegt – vorbehaltlich einer anders lautenden ärztlichen

Anordnung – der diplomierten Pflegeperson

- die Auswahl der Person, an die die Tätigkeit übertragen wird,
- die Auswahl der konkreten delegierten Tätigkeit,
- die Anleitung und Unterweisung des Laien,
- die Vergewisserung über den Kenntnisstand des Laien und
- die begleitende Kontrolle der Durchführung der Tätigkeit.

Es sind folgende Fälle der Delegation von ärztlichen bzw. pflegerischen Tätigkeiten an Laien geregelt:



II.1. Delegation ärztlicher Tätigkeiten an Angehörige etc.

Der Arzt kann im Einzelfall unter den im Gesetz normierten Voraussetzungen einzelne ärztliche Tätigkeiten an

- Angehörige des Patienten,
- Personen, in deren Obhut der Patient steht (z.B. Kindergärtner oder Lehrer), oder
- Personen, die zum Patienten in einem örtlichen und persönlichen Naheverhältnis stehen,

übertragen, sofern sich der Patient nicht in einer Einrichtung befindet, die der medizinischen oder psychosozialen Behandlung, Pflege oder Betreuung dient (§ 50a ÄrzteG 1998). Die delegierten ärztlichen Tätigkeiten dürfen nicht berufsmäßig ausgeübt werden.

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege dürfen nach Maßgabe ärztlicher Anordnung an Personen gemäß § 50a ÄrzteG 1998 einzelne ärztliche Tätigkeiten weiterübertragen und die erforderliche Anleitung und Unterweisung erteilen. Sie haben sich zu vergewissern, dass diese über die erforderlichen Fähigkeiten zur Durchführung der Tätigkeiten verfügen, und auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übertragung der entsprechenden ärztlichen

Tätigkeiten gesondert hinzuweisen (§ 50a ÄrzteG 1998 iVm § 15 Abs. 8 GuKG).

II.2. Delegation an Personenbetreuer und persönliche Assistenz

Eine Delegation von ärztlichen und pflegerischen Tätigkeiten an Personenbetreuer und im Rahmen der persönlichen Assistenz ist nur im Einzelfall und unter den gesetzlich normierten Voraussetzungen zulässig (§ 50b Abs. 4 bis 6 ÄrzteG 1998, § 3b Abs. 3 bis 6 GuKG, § 3c Abs. 2 bis 5 GuKG).

Diese Regelungen sehen insbesondere eine räumliche, persönliche und zahlenmäßige Limitierung der Delegierbarkeit vor, bei der Personenbetreuung sind zusätzlich eine inhaltliche und zeitliche Limitierung sowie die Vorgabe, dass diese Tätigkeiten nicht überwiegend erbracht werden (§ 159 Abs. 3

GewO 1994, BGBl. Nr. 194, idgF.), normiert.

II.2.1. Delegation von ärztlichen Tätigkeiten

Folgende ärztliche Tätigkeiten dürfen im Einzelfall durch Ärzte an Personenbetreuer übertragen werden:

- Verabreichung von Arzneimitteln,
- Anlegen von Bandagen und Verbänden,
- Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen
- von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln,
- Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels
- Teststreifens,
- einfache Wärme- und Lichtanwendungen sowie
- Seite 5 von 8
- weitere einzelne ärztliche Tätigkeiten, sofern diese einen zu den in den genannten Tätigkeiten vergleichbaren Schwierigkeitsgrad sowie vergleichbare
- Anforderungen an die erforderliche Sorgfalt aufweisen, (§ 50b Abs. 1 und 2 ÄrzteG 1998).

Die ärztlichen Tätigkeiten, deren Durchführung im Rahmen der persönlichen Assistenz übertragen werden darf, sind im ÄrzteG1998 nicht aufgelistet, da je nach Behinderungsgrad und -schwere unterschiedliche ärztliche Tätigkeiten anfallen können. Daher darf der Arzt im Rahmen seiner Anordnungsverantwortung grundsätzlich jede ärztliche Tätigkeit, zu deren Ausführung die persönliche Assistenz befähigt ist, im Einzelfall an die persönliche Assistenz übertragen (§ 50b Abs. 3 ÄrzteG 1998).

II.2.2. Weiterdelegation von ärztlichen Tätigkeiten durch diplomiertes Pflegepersonal

Folgende ärztliche Tätigkeiten dürfen im Einzelfall nach Maßgabe ärztlicher Anordnung durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege an Personenbetreuer und im Rahmen der persönlichen Assistenz weiterdelegiert werden:

- Verabreichung von Arzneimitteln,

- Anlegen von Bandagen und Verbänden,
 - Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen
 - von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln,
 - Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels
 - Teststreifens,
 - einfache Wärme- und Lichtanwendungen
- (§ 50b ÄrzteG 1998 iVm § 15 Abs. 7 GuKG).

Dies bedeutet, dass sonstige im Rahmendes § 50b ÄrzteG 1998 angeordnete ärztliche Tätigkeiten nicht durch das diplomierte Pflegepersonal an Personenbetreuer und die persönliche Assistenz weiterdelegiert werden dürfen, sondern diese direkt vom Arzt an den Laien anzuordnen sind.

II.2.3. Delegation von pflegerischen Tätigkeiten

Die pflegerischen Tätigkeiten, deren Durchführung an Personenbetreuer bzw. im Rahmen der persönlichen Assistenz übertragen werden darf, sind in den §§ 3b und 3c

GuKG nicht aufgelistet, da je nach dem Grad und der Schwere der Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit unterschiedliche pflegerische Tätigkeiten anfallen können. Daher darf die diplomierte Pflegeperson im Rahmen ihrer Anordnungsverantwortung grundsätzlich jegliche pflegerische Tätigkeit im Einzelfall an den Personenbetreuer oder die persönliche Assistenz übertragen.

Sofern Umstände vorliegen, die aus medizinischer Sicht für die Durchführung dieser Tätigkeiten durch Laien eine Anordnung durch Angehörige des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege erforderlich machen und damit nicht mehr Laientätigkeit sind (siehe Pkt. I), zählen auch folgende Tätigkeiten zu diesen pflegerischen Tätigkeiten:

- Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei
- der Arzneimittelaufnahme,
- Unterstützung bei der Körperpflege,

- Unterstützung beim An- und Auskleiden,
 - Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten und
 - Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen
- (§ 3b Abs. 2 GuKG).

III. Unterstützung bei der Basisversorgung

Während nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe Diplom- und Fach-Sozialbetreuer mit den Schwerpunkten Altenarbeit, Familienarbeit und Behindertenarbeit in ihrer Ausbildung die Pflegehilfeausbildung integriert haben und damit neben dem entsprechenden Sozialbetreuungsberuf auch Angehörige des

Gesundheitsberufs Pflegehilfe sind, sind Diplom- bzw. Fachsozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung und Heimhelfernach dieser Vereinbarung zur Durchführung unterstützender Tätigkeiten bei der Basisversorgung berechtigt (§ 3a Abs. 1 GuKG).

Zur Durchführung unterstützender Tätigkeiten bei der Basisversorgung sind auch weitere Berufsangehörige, die behinderte Menschen betreuen, unter folgenden Voraussetzungen berechtigt:

- Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu Trägern von Einrichtungen der Behindertenbetreuung, die behördlich bewilligt sind oder der behördlichen Aufsicht unterliegen,
- Betreuung von behinderte Menschen in einer Gruppe von höchstens zwölf Klienten,
- in multiprofessionellen Teams, deren Aufgabe die ganzheitliche Begleitung und Betreuung der behinderten Menschen ist,
- Absolvierung des Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß GuK-BAV, BGBl. II Nr. 281/2006, idGF,
- keine überwiegende Durchführung der Tätigkeiten der Basisversorgung,



- keine Tätigkeit im Rahmen der Personenbetreuung oder der persönlichen Assistenz
- (§ 3a Abs. 3 bis 6 GuKG).

Die unterstützenden Tätigkeiten bei der Basisversorgung umfassen

- Unterstützung bei der Körperpflege,
- Unterstützung beim An- und Auskleiden,
- Unterstützung bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme,
- Unterstützung im Zusammenhang mit Ausscheidungen,
- Seite 7 von 8
- Unterstützung und Förderung der Bewegungsfähigkeit,
- Unterstützung beim Lagern und
- Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln zur Unterstützung von Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe bzw. von Ärzten nach deren Anleitung und unter deren Aufsicht.

Im Sinne der Ausführungen in Pkt. I können diese Tätigkeiten allerdings auch Laientätigkeiten sein, sofern nicht Umstände vorliegen, die medizinisches oder pflegerisches Fachwissen erfordern. In diesem Fall dürfen diese Tätigkeiten auch ohne entsprechende Anordnung, Anleitung und Aufsicht wie von jedem Laien auch von den genannten Berufsangehörigen durchgeführt werden.

III.1. Abgrenzung Sozialbetreuungsberufe und Personenbetreuung bzw. persönliche Assistenz

Im Hinblick auf den Kreis der betreuten Personen können Überschneidungen der Tätigkeitsfelder der unter Pkt. III genannten Berufsangehörigen und der unter Pkt. II genannten Laien auftreten. Bei der Berufsausübung einschließlich der Delegierbarkeit ärztlicher und pflegerischer Tätigkeiten unterliegen diese allerdings unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen:

III.1.1. Behindertenbegleitung/-betreuung und persönliche Assistenz

Sowohl Diplom- und Fach-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung und andere Berufsangehörige im Rahmen der Behindertenbetreuung als auch

Personen, die im Rahmen der persönlichen Assistenz tätig sind, begleiten und unterstützen Menschen mit Behinderung.

Bei der Berufsausübung unterliegen dabei

- Diplom- und Fach-Sozialbetreuer den landesgesetzlichen Regelungen betreffend Sozialbetreuungsberufe,
- andere Berufsangehörige in der Behindertenbegleitung neben allfälligen einschlägigen Berufsregelungen insbesondere den Vorgaben des § 3a Abs. 3 bis 6 GuKG und
- Personen im Rahmen der persönlichen Assistenz den Vorgaben des § 3c GuKG und § 50b ÄrzteG 1998 unter besonderen Hinweis auf die räumlichen, persönlichen und zahlenmäßigen Limitierungen.

III.1.2. Heimhilfe und Personenbetreuung

Sowohl Heimhelfer als auch Personenbetreuer unterstützen betreuungsbedürftige Personen.



Bei der Berufsausübung unterliegen dabei

- Heimhelfer den landesgesetzlichen Regelungen betreffend Sozialbetreuungsberufe und
- Personenbetreuer neben den gewerberechtlichen Regelungen, insbesondere § 159 GewO 1994, den Vorgaben des § 3b GuKG und § 50b ÄrzteG 1998 unter besonderen Hinweis auf die räumlichen, persönlichen, zahlenmäßigen, inhaltlichen und zeitlichen Limitierungen sowie die Vorgabe, dass die delegierten medizinischen Tätigkeiten nicht überwiegend erbracht werden dürfen.

IV. Verabreichung von Arzneimitteln

Im Zusammenhang mit der Verabreichung, Anwendung und Verwaltung von Arzneimitteln besteht besonderer Klärungsbedarf hinsichtlich der Delegierbarkeit und der Befugnisse sowohl der einzelnen

Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe als auch von Laien.

Da der einschlägige Durchführungserlass des ehemaligen Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen zur Frage der Verabreichung von Arzneimitteln, vom 14. 2. 2001, GZ 21.251/5-VIII/D/13/00, auch an die zwischenzeitlich neu geschaffenen bzw. geänderten gesetzlichen Regelungen anzupassen ist, ist seitens des ho. Ressorts in Aussicht genommen, diesen in der Folge im Rahmen einer gesonderten Information zu aktualisieren.

PUNKTENACHWUCHS
AUF WWW.MEINDFP.AT



WEBMEDFirst

flexibel

ausbaubar

einfache Bedienung

faire Preise

... besonders für Sie als Wahlarzt

Ordinationssoftware



INFORMATIK
LÖSUNGEN FÜR
DIE MEDIZIN



A-6830 Rankweil T+43 (0)5522-39737 info@webmed.at
Lehenweg 6 F+43 (0)5522-39737-4 www.webmed.at

Pharmig und Ärztekammer:

Regelwerk zur Zusammenarbeit

Die Österreichische Ärztekammer und die Pharmig präsentierten kürzlich im Rahmen einer Pressekonferenz ein Regelwerk zur Zusammenarbeit der Ärzteschaft und der pharmazeutischen Industrie. Ab Anfang 2016 soll auf den Homepages der in Österreich tätigen Pharmaunternehmen zu lesen sein, welche „geldwerten“ Leistungen Ärzte für Vorträge und andere Tätigkeiten empfangen haben. Das vermehre die Transparenz, die im Interesse aller Beteiligten sei.

Kern der von Pharmig-Präsident Dr. Robin Rumler, Präsident Dr. Peter Niedermoser sowie ÖÄK-Präsidenten Dr. Artur Wechselberger präsentierten Neuerung im Pharmig-Verhaltenscodex ist die Offenlegungspflicht sämtlicher Geldausgaben in Bezug auf den Leistungsaustausch zwischen Ärzten und pharmazeutischer Industrie. Bis spätestens Ende Juni 2016 müssen alle Leistungen des Jahres 2015 von pharmazeutischen Unternehmen an Ärzte im Internet veröffentlicht werden.

Ab der Geltung der neuen Transparenzregeln mit Anfang 2015 sollen mit der individuellen Zustimmung der Ärzte leistungsbezogene Geldflüsse „durchsichtiger“ werden. Hält also ein Arzt für ein pharmazeutisches Unternehmen einen Vortrag, erfolge das aufgrund eines Vertrages. Diese Leistung werde

nun individualisiert veröffentlicht. Das gleiche gelte, wenn ein Arzt eine Beratungstätigkeit ausübe, für die Unterstützung von Fortbildungsaktivitäten, Forschung und Entwicklung sowie bei Spenden und Förderungen.

Ab Beginn 2016 sollen die Daten auf den jeweiligen Websites des Pharmaunternehmens aufscheinen. Erteilt ein betroffener Arzt zu seiner Namensnennung keine Zustimmung, werden die Daten anonymisiert und zusammengefasst publiziert.

Die Unterstützung von Kongressen und Fortbildungsveranstaltungen durch die Pharmaindustrie ist nach wie vor unter entsprechenden Bedingungen möglich. Bei der Anerkennung der Fortbildungspunkte gelten die in der DFP-Verordnung festgelegten Regeln, und vor allem muss die inhaltliche Pro-

grammgestaltung ohne Einfluss eines Unternehmens erfolgen.



Hinweis:

Dieses Booklet und der Pharmig-Verhaltenscodex sind auf der nachstehenden Website zum Download aufrufbar bzw. unter diesem Link auch gerne zu bestellen: <http://www.pharmig.at/DE/Publikationen/Verhaltenscodex/Der+Verhaltenscodex.aspx>

Rückfragehinweise:

Österreichische Ärztekammer
Mag. Andrea Riedel
Tel. +43 (0) 1 51406-3345
E-Mail: a.riedel@aerztekammer.at

Pharmig – Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs
Communication & PR
Mag. Barbara Grohs
Tel. +43 (0) 1 40 60 290-20
E-Mail: barbara.grohs@pharmig.at

DAS BÜRO FÜR DEN ARZT IM LÄNDLE



VERSICHERUNGSMAKLER INTERNATIONAL
INTERNATIONAL INSURANCE BROKER

KOLLMANN GMBH · ARDETZENBERGSTR. 6B
A-6800 FELDKIRCH · TEL. 05522/77788 · FAX 77788-75
E-Mail: makler@kollmann-gmbh.at · Homepage: www.kollmann-gmbh.at

VERSICHERUNGSMAKLER INTERNATIONAL
GEPRÜFTER VERSICHERUNGSBERATER
GERICHTL. BEEID. SACHVERSTÄNDIGER FÜR DAS
VERSICHERUNGSWESEN

UNABHÄNGIG · QUALIFIZIERT · ERFAHREN

Lehrgang für Geriatrie und Palliativmedizin – ÖÄK Diplom



Im Januar 2015 wird in Zusammenarbeit mit den Ärztekammern Tirol und Vorarlberg über Schloss Hofen wieder ein Lehrgang für Geriatrie angeboten. Das dreisemestrige Studienprogramm verspricht durch seine Praxisnähe und die kleine Gruppengröße ein angenehmes Lernklima. Der direkte Austausch mit den Referenten ermöglicht ein interaktives Lernen. Zudem wird in Exkursionen speziell auf die Gegebenheiten im Land Vorarlberg sowie der benachbarten Schweiz eingegangen.

Beginn:

22. – 24. Januar 2015

Dauer:

3 Semester, 8 Blöcke (Großteils Freitag und Samstag)

Veranstaltungsorte:

• Schloss Hofen, Zentrum für Wissenschaft und Weiterbildung, Lochau



- Garnmarkt Götzis, Vorarlberg
- Ärztekammer Tirol sowie LKH Hochzirl

Kursgebühr:

€ 800,- zuzügl. 10 % MWSt. pro Semester

Wissenschaftliche Leitung:

- Prim. Prof. Dr. Heinz Drexel, LKH Feldkirch
- ao. Univ.-Prof. Dr. Monika Lechleitner, LKH Hochzirl und Natters
- Prim. Dr. Albert Lingg, LKH Rankweil
- Prim. Prof. Dr. Josef Marksteiner, LKH Rankweil

Zielgruppe:

Personen mit einem abgeschlossenen Medizinstudium, insbesondere ÄrztInnen für Allgemeinmedizin und FachärztInnen aller Sonderfächer, speziell FachärztInnen für Innere Medizin. TurnusärztInnen und FachärztInnen erhalten das Diplom mit dem „ius practicandi“

bzw. mit dem Erwerb des Facharzttitels.

Gruppengröße:

max. 30 Personen

Lehrgangsabschluss:

ÖÄK-Diplome Geriatrie und Palliativmedizin

Informationen:

Schloss Hofen - Zentrum für Wissenschaft und Weiterbildung
Dr. Elmar Fleisch
Tel.: 05574/4930-114
E-Mail: elmar.fleisch@schlosshofen.at
www.schlosshofen.at

Ärzte-Diplomfortbildung Vorarlberg 2014

Datum	Zeit	Ort	Veranstaltung – Thema	Referenten	Veranstalter
02.10.	18.30	LKH Feldkirch Panoramasaal	Nebenwirkungsmanagement nach Operation, Bestrahlung und antihormoneller Therapie des Mammakarzinoms Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 2 Pkt. FACHSPEZIFISCH	M. Hubalek, T. Kathrein, A. Kögl, R. Alton, A. Haid	Brustzentrum Vorarlberg; Tel.: 05522-303-2400
02.10.		LKH Hohenems Rettungsheim	Abdomen Ultraschall Aufbaukurs	O. Gehmacher	LKH Hohenems, Abtl. Innere Medizin; Tel. 05576-703 (Dr. Gehmacher)
04.10.			Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 20 Pkt. FACHSPEZIFISCH		
07.10.	18.30	Hotel „Germania“ Bregenz	Update lipidtherapie 2014: Aktuelles LDL, Lp(a), HDL Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 1 Pkt. FACHSPEZIFISCH	Ch. Säly	Gesellschaft der Ärzte; Tel. 05522-303-2600 (Dr. Säly)
07.10.	19.45	LKH Hohenems Casino	Vitamin D – Allheilmittel oder nur gut für den Knochen Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 2 Pkt. FACHSPEZIFISCH	U. Gehmacher, A. Leisner	LKH Hohenems, Innere Medizin; 05576-703 (Dr. Gehmacher)
08.10.	16.30	LKH Feldkirch Raum U154	Turnusärztefortbildung: Allergie – Diagnostik und Therapie Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 2 Pkt. FACHSPEZIFISCH	W. Elsässer	LKH Feldkirch, HNO-Abteilung; Tel. 05522-303-1300 (Frau Schiller)
09.10.	19.30	LKH Hohenems Casino	Der ICD Patient in der Terminalphase Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 2 Pkt. FACHSPEZIFISCH	W. Gappmaier	LKH Hohenems, Innere Medizin; Tel. 05576-703 (Dr. Gehmacher)
13.10.	19.30	Bildungshaus Batschuns	Burnout und Achtsamkeit Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 2 Pkt. FACHSPEZIFISCH	M. E. Harrer	Bildungshaus Batschuns; Tel. 05522-44290-0
14.10.	15.30	LKH Feldkirch Pathologie	Qualitätszirkel extragenitale Zytologie; Schwerpunkt Pankreas/Gallenwege (Einreichfrist für die Diagnoseliste: 13.10.) Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 1 Pkt. FACHSPEZIFISCH	Nemes, Dertinger	LKH Feldkirch, Pathologie; Tel. 05522-3400
14.10.- 15.10.		Bildungshaus Batschuns	Achtsamkeit in Sterbebehandlung Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 16 Pkt. SONSTIGE FORTBILDUNG	M. E. Harrer	Bildungshaus Batschuns; Tel. 05522-44290-0 (Anmeldung erforderlich)
16.10.	18.00	LKH Feldkirch Panoramasaal	Sinn und Unsinn von Antimikrobieller Kombinationstherapie Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 1 Pkt. FACHSPEZIFISCH	G. Hartmann, G. Weiss	Gesellschaft der Ärzte; Tel. 05522-303-2400 (Frau Bischof)

Datum	Zeit	Ort	Veranstaltung – Thema	Referenten	Veranstalter
18.10. Sa	09.00-12.00	LKH Feldkirch Panoramasaal	Neues von den Neuen	St. Mennel, Ch. Bach, R. Bauer, St. Rimbach, Ph. Werner	Gesellschaft der Ärzte; Tel. 05522-303-2600
Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 3 Pkt. FACHSPEZIFISCH					
21.10. Di	09.30	LKH Feldkirch Institut für Pathologie	Qualitätszirkel gynäkologische Zytologie (Einreichfrist für die Diagnoseliste: 17.10.)	Nemes	LKH Feldkirch, Pathologie; Tel. 05522-3400
Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 4 Pkt. FACHSPEZIFISCH					
22.10. Mi	19.30	LKH Bregenz	Highlights vom europäischen Diabeteskongress 2014	B. Bereuter, B. Föger	KH Bregenz, Abtl. Innere Medizin; Tel. 05574-401
Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 2 Pkt. FACHSPEZIFISCH					
07.11.- Fr	09.30	Rettungshelm Hohenems	Klinische Endokrinologie und Schilddrüsenschallkurs 1	A. Becheher, A. Gessl, G. Höfle, G. Zetting u.a.	LKH Hohenems, Abtl. Innere Medizin; Tel: 05576-703-2600 (Prim. Dr. Höfle)
08.11. Sa	08.30-16.00	Kulturhaus Dornbirn	Vorarlberger Hospiz- und Palliativtag	H. Watzke, P. Wöß, M. Kern, K. Bitschmau, I. Patsch	Bildungshaus Batschuns; Tel. 05522-44290-0
Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 15 Pkt. FACHSPEZIFISCH					
11.11. Di	19.00	LKH Feldkirch Panoramasaal	Neue Trends in der Behandlung des Bronchuskarzinoms Abteilung für Allgemein-, Viszeral- und Thoraxchirurgie	Gruber-Mösenbacher, Cerkl, De Vries, Ammann	LKH Feldkirch, Tel: 05522-303-2400 (Dr. Ammann)
Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 2 Pkt. FACHSPEZIFISCH					
13.11. Do	19.00	Bildungshaus Batschuns	Wunsch nach selbstbestimmtem Tod?	A. Feichtner, A. Lingg, P. Rädler	Bildungshaus Batschuns; Tel. 05522-44290-0
Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 2 Pkt. SONSTIGE FORTBILDUNG					
18.11. Di	16.00	LKH Bregenz Vortragsraum 1.Stock	Klinisch-pathologische Konferenz	Dertinger, Sillaber	LKH Feldkirch, Pathologie; Tel. 05522-3400
Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 2 Pkt. FACHSPEZIFISCH					
25.11. Di	19.30	KH Dornbirn Aula	„Ethik im klinischen Alltag eines Kinderspitals“	O. Hasselmann	Klinisch ethisches Komitee, KH Dornbirn; Tel. 05572-303
Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 2 Pkt. FACHSPEZIFISCH					
28.11. Fr	14.00-17.00	Bregenz „Landesmuseum“	1. Vbg Kinderhospiztagung: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als Patienten und als Angehörige bei Krankheit und Tod von Eltern oder Großeltern	St. Husebó	FG Kinder- und Jugendheilkunde; Anmeldung erforderlich: 05522-200-1100; oder hospiz@caritas.at
Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 4 Pkt. SONSTIGE FORTBILDUNG					
02.12. Di	09.30	LKH Feldkirch Institut für Pathologie	Qualitätszirkel gynäkologische Zytologie (Einreichfrist für die Diagnoseliste: 01.12.)	Nemes	LKH Feldkirch, Pathologie; Tel. 05522-3400
Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 4 Pkt. FACHSPEZIFISCH					

Datum	Zeit	Ort	Veranstaltung – Thema	Referenten	Veranstalter
02.12.	Di 19.45	LKH Hohenems Casino	Asthma Phänotypen – Diagnostik und Therapie Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 2 Pkt. FACHSPEZIFISCH	P. Cerkl	LKH Hohenems, Innere Medizin; 05576-703 (Dr. Gehmacher)
10.12.	Mi 16.30	LKH Feldkirch Raum U154	Turnusärzterfortbildung: Traumatologie, Fremdkörper im HNO-Bereich, Sprach- und Stimmstörungen Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 2 Pkt. FACHSPEZIFISCH	W. Elsässer	LKH Feldkirch, HNO-Abteilung; Tel. 05522-303-1300 (Frau Schiller)
13.01.	Di 19.45	LKH Hohenems Casino	Fibromyalgie Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 2 Pkt. FACHSPEZIFISCH	W. Halder	LKH Hohenems, Innere Medizin; Tel. 05576-703 (Dr. Gehmacher)
26.01.- 31.01.	Mo- Sa	Oberlech Hotel „Sonnenburg“	28. Ariburger Gynäkologie Lehrgang Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 2 Pkt. FACHSPEZIFISCH	Diverse Referenten	Anmeldung erforderlich: ASKLEPIOS Klinik Barmbek Tel. 0049-40181882-1811 oder h.schwarz@asklepios.com
09.03.- 13.03.	Mo- Fr	Oberlech Hotel „Sonnenburg“	I. Hanseatische Sonografie Akademie: Vom Symptom zur Diagnose – Intensivworkshop „Ultraschall in der Schwangerschaft“ Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 50 Pkt. FACHSPEZIFISCH	Diverse Referenten	Anmeldung erforderlich: ASKLEPIOS Klinik Barmbek Tel. 0049-40181882-8526 oder h.schwarz@asklepios.com

ArzthelferInnen: Persönlichkeits-, Kommunikation und Motivationstraining

mit Autor und Coach Franz Lattner

Termine:

Freitag 17. und Freitag 24. Okt. 2014
Freitag, 14. und Freitag 21. Nov. 2014

INFOS und Anmeldung:
Seminarzentrum Dornbirn
Tel.05572/29888

www.seminarzentrum-dornbirn

Interdisziplinärer Palliativ-Basislehrgang Feb. – Nov. 2015

Termine:

1. Block: Do., 19. – So., 22. Feb. 2015
2. Block: Fr., 01. – So., 03. Mai 2015
3. Block: Do., 17. – So., 20. Sept. 2015
4. Block: Do., 19. – Sa., 21. Nov. 2015

ReferentInnen u.a.:

Prof. Dr. Stein Huseboe,
Dr.in Katri Elina Clemens,
Monika Müller MA,
OA Dr. Otto Gehmacher,
Angelika Feichtner MSc Palliative Care,
OÄ Dr. Eva-Maria Mózes-Balla,
Monika Müller, M.A, Dr. Raoul Pinter,
Dr. Peter Rädler u.a.

Lehrgangsleitung:

Prof. Dr. Gebhard Mathis/ Rankweil
Katharina Rizza/ Batschuns

Kurskosten:

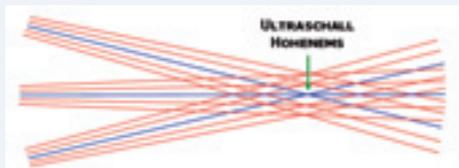
1.835,- Euro

Der Lehrgang ist von der Österreichischen
Ärztchamber für das ÖÄK-Diplom
Palliativmedizin anerkannt.

Ort und Anmeldung:

Bildungshaus Batschuns
Kapf 1, 6835 Zwischenwasser
Tel: +43 (0)5522 / 44 2 90-0
www.bildungshaus-batschuns.at

VORARLBERG



Hohenemser Ultraschall-Kurs 2014

nach Ausbildungsrichtlinien der
ÖGUM/DEGUM

ABSCHLUSS- UND REFRESHERKURS

vom 2. – 4. Oktober 2014

Kursleiter: OA Dr. Otto Gehmacher

Kursort: LKH Hohenems

Kursgebühr: € 400,-

KLINISCHE ENDOKRINOLOGIE UND SCHILDDRÜSENULTRASCHALLKURS I

vom 7. – 8. November 2014

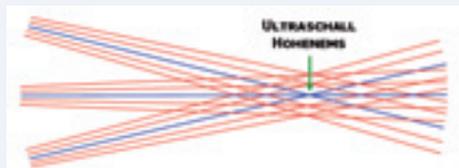
Kursort: LKH Hohenems

Kursgebühr: € 285,-

Anmeldung:

Sekretariat Interne, Tel. 05576/703-2600,

E-Mail: sekretariat.interne@lkh.at



Klinische Endokrinologie und Schilddrüsenultraschallkurs I

nach den Richtlinien der Österreichischen
Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin
(ÖGUM)

Zeit: 7. – 8. November 2014

Veranstaltungsort: LKH Hohenems

Veranstalter:

Abteilung für Innere Medizin, LKH Hohenems

Abteilung für Nuklearmedizin, LKH Feldkirch

ÖÄK-Zertifikate Richtlinie: Diese Fortbildung inkludiert einen achtstündigen Schilddrüsen-Ultraschall-Grundkurs für das Zertifikat „Sonografie der Schilddrüse“ der Österreichischen Ärztekammer.

DFP-approbiert: 15 DFP Punkte für das Diplomfortbildungsprogramm der Österreichischen Ärztekammer als fachspezifische Fortbildung werden angesucht.

Anmeldung erforderlich:

Sekretariat Interne, LKH Hohenems

Tel. 05576/703-2600;

E-Mail: sekretariat.interne@lkh.at

Kursgebühr: € 285,- inkl. Skriptum, Mittagessen u. Pausengetränken. Limitierte Teilnehmerzahl.

Interdisziplinäre Tagung im Kulturhaus Dornbirn:

12. Vorarlberger Hospiz- und Palliativtag

Sa, 8. November 2014, 8.30 – 16.00 Uhr

Quo Vadis? - Hospizkultur und Palliative Care im Wandel. Wo stehen wir heute und wohin bewegen wir uns? Eingeladen sind Professionelle aus Medizin, Pflege, Psychotherapie, Sozialarbeit, Seelsorge, alle ehrenamtlich Tätigen der Hospizbewegung und Interessierte.

Referenten:

- Univ.-Prof. Dr. Herbert Watzke, Wien
- Martina Kern, Bonn
- MR Dr. Peter Wöß, Rankweil
- Dr. Karl Bitschnau, Feldkirch
- Inge Patsch, Axams

Tagungsbeitrag:

Euro 62,- bei Einzahlung bis 11. Oktober 2014

Euro 72,- ab 12. Oktober 2014

Tagungsort: Kulturhaus Dornbirn

Info und Anmeldung: Bildungshaus Batschuns

Tel. 05522/44290-0, Fax 05522/44290-5

e-mail: bildungshaus@bhba.at

Detailprospekt unter:

www.bildungshaus-batschuns.at/Palliative Care

Die Veranstaltung wird mit 6 Punkten „Sonstige Fortbildung“ für das Fortbildungsdiplom der Österreichischen Ärztekammer anerkannt

Vorankündigung:

1. Vorarlberger Kinderhospiz- Tagung

Wann: 28. November 2014, 14- 17.00 Uhr

Wo: Landesmuseum Bregenz

Hospiz Vorarlberg lädt Ärztinnen und Ärzte, Sprechstundenhilfen, Pflegefachkräfte, Therapeuten und alle am Thema Interessierten zur 1. Vorarlberger Kinderhospiz-Tagung ein.

Themenschwerpunkte:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als Patienten

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als Angehörige (z.B. Krankheit und Tod eines Eltern- oder Großelternteils)

Die Kosten der Tagung werden von Hospiz Vorarlberg getragen.

Anmeldungen ab sofort bei:

Hospiz Vorarlberg, hospiz@caritas.at bzw.

T 05522 200-1100.

Vorankündigung:

54. Fachtagung für Klinische Neurophysiologie und an- grenzende Gebiete

Wann: 17.-24.Januar 2015

Wo: Damüls

Themen: Epileptologie, Botulinum-Toxin, Autoimmunerkrankungen, MS-Therapie, MRT-Neuropädiatrie, Höhenmedizin

Kurse: EEG, Sonografie Muskel u Nerven, BoNT bei Torticollis und Migräne, EMG-NLG, EP, 2-tägiger Neuroradiologie-Workshop

Wissenschaftliche Leitung:

GfOA Dr. Kurt Schlachter, MPH, Bregenz

Prof. Dr. Roland Wiest, Bern

Auskunft:

Karin Bechter, Montag – Freitag 08:00-12:00

Akademisches Lehrkrankenhaus LKH Bregenz,

Abtl. Kinder- und Jugendheilkunde

Tel.: +43-5574-401-6532

E-Mail: karin.bechter@lkhb.at

www.neuro-alpin.net

I. Hanseatische Sonografie Akademie:

Vom Symptom zur Diagnose – Intensivworkshop „Ultraschall in der Schwangerschaft“

Wann: 9. – 13. März 2015

Wo: Kongresshotel Sonnenburg Oberlech/
Arlberg

Veranstalter:

Chefarzt Prof. Dr. Peter Schwärzler,
Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe, ASKLE-
P10S Klinik Barmbek

Teilnahmegebühr: € 430,-

Kongressanmeldung:

ASKLEPIOS Klinik Barmbek

Rübenkamp 220, D-22291 Hamburg

Tel.: +49(0)40 181882 8526

Fax: +49(0)40 181882 1849

E-Mail: h.schwarz@asklepios.com

FACHINFORMATIONEN

Fachinformation zu Inserat neben Seite 12

Durotiv 20 (40) mg magensafresistente Tabletten; Zusammensetzung: Jede Tablette enthält 20 (40) mg Esomeprazol (als Magnesiumtrihydrat). **Hilfsstoffe:** 28 (40) mg Saccharose, Glycerolmonostearat, Hydroxypropylcellulose, Hypromellose, Magnesiumstearat, Methacrylsäure-Ethylacrylat-Copolymer-(1:1) Dispersion 30%, mikrokristalline Cellulose, synthetisches Paraffin, Macrogol, Polysorbat 80, Crospovidon, Natriumstearylformurat, Zuckerkügelchen (Saccharose und Maisstärke), Talkum, Titandioxid (E 171), Triethylcitrat, Eisenoxid, rot-braun (E172). 20 mg: Eisenoxid, gelb (E172). **Anwendungsgebiete:** Esomeprazol Tabletten sind indiziert bei gastroösophagealer Refluxkrankheit (GERD), Behandlung von erosiver Refluxösophagitis, Langzeitmanagement von Patienten mit geheilter Ösophagitis zur Verhinderung des Wiederauftretens der Erkrankung, symptomatische Behandlung von gastroösophagealer Refluxkrankheit (GERD). Zur Eradikation von *Helicobacter pylori* in Kombination mit einer geeigneten Antibiotikatherapie und zur Heilung von mit *Helicobacter pylori* verbundenem Ulcus duodeni, Vorbeugung des Wiederauftretens von peptischem Ulcus bei Patienten mit *Helicobacter pylori* verbundenem Ulcus. Bei Patienten, die eine NSAID Langzeit-Therapie benötigen, Heilung von Ulcus ventriculi im Zusammenhang mit NSAID Therapie, zur Vorbeugung von Ulcus ventriculi und Ulcus duodeni im Zusammenhang mit NSAID Therapie bei Risikopatienten. Zur weiterführenden Behandlung, nach erfolgter i.v. Behandlung zum Schutz vor dem Wiederauftreten von peptischen Ulcus-Blutungen. Zur Behandlung von Zollinger Ellison Syndrom. **Gegenanzeigen:** Überempfindlichkeit gegen Esomeprazol, substituierte Benzimidazole oder einen der in Abschnitt 6.1 genannten, sonstigen Bestandteile. Esomeprazol darf, ebenso wie andere Protonenpumpeninhibitoren, nicht mit Nelfinavir angewendet werden. **Pharmakotherapeutische Gruppe:** Protonenpumpenhemmer. **ATC-Code:** A02B C05. **Abgabe:** Rp, apothekenpflichtig. **Packungsgrößen:** 20 mg, 40 mg: Blisterpackungen zu 7, 14, 30 Stück. **Kassenstatus:** Green Box. **Zulassungsinhaber:** Gebro Pharma GmbH, 6391 Fieberbrunn. **Stand der Fachkurzinformation:** 17. Juni 2013. Weitere Angaben zu Warnhinweisen und Vorsichtsmaßnahmen für die Anwendung, Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln und sonstigen Wechselwirkungen, Schwangerschaft und Stillzeit und Nebenwirkungen sowie Gewöhnungseffekten entnehmen Sie bitte der veröffentlichten Fachinformation. *) Esomeprazol vs. Pantoprazol/Lansoprazol/Omeprazol nach 4 und 8 Wochen bei erosiver Refluxösophagitis: Labenz et al., Aliment Pharmacol Ther 2005;21:739-746; Castell et al., J Gastroenterol 2002;97:575-583; Richter et al., Am J Gastroenterol 2001;96:656-665

Fachinformation zu Inserat neben Seite 13

Escitalopram ratiopharm 5 mg, 10 mg, 15 mg und 20 mg Filmtabletten; Qualitative und Quantitative Zusammensetzung: Escitalopram ratiopharm 5 mg: Jede Filmtablette enthält 5 mg Escitalopram (als Oxalat). Escitalopram ratiopharm 10 mg: Jede Filmtablette enthält 10 mg Escitalopram (als Oxalat). Escitalopram ratiopharm 15 mg: Jede Filmtablette enthält 15 mg Escitalopram (als Oxalat). Escitalopram ratiopharm 20 mg: Jede Filmtablette enthält 20 mg Escitalopram (als Oxalat). **Anwendungsgebiete:** Behandlung von Episoden einer Major Depression; Behandlung von Panikstörung mit oder ohne Agoraphobie; Behandlung von sozialer Angststörung (Sozialphobie); Behandlung von generalisierter Angststörung; Behandlung von Zwangsstörung. **Gegenanzeigen:** Überempfindlichkeit gegen den Wirkstoff oder einen der genannten sonstigen Bestandteile. Die gleichzeitige Behandlung mit nicht selektiven, irreversiblen Monoaminoxidase-Hemmern (MAO-Hemmer) ist aufgrund des Risikos eines Serotonin-Syndroms mit Agitation, Tremor, Hyperthermie etc. kontraindiziert (siehe Abschnitt 4.5 der Fachinformation). Eine Kombination von Escitalopram mit reversiblen MAO-A-Hemmern (z.B. Moclobemid) oder dem reversiblen nicht selektiven MAO-Hemmer Linezolid ist aufgrund des Risikos eines Serotonin-Syndroms kontraindiziert (siehe Abschnitt 4.5 der Fachinformation). Escitalopram ist bei Patienten mit bekannter QT-Intervall-Verlängerung oder angeborenem „Long-QT-Syndrom“ kontraindiziert. Escitalopram ist bei gleichzeitiger Einnahme mit Arzneimitteln, die bekanntermaßen das QT-Intervall verlängern kontraindiziert (siehe Abschnitt 4.5 der Fachinformation). **Pharmakotherapeutische Gruppe:** Antidepressivum, selektive Serotonin-Wiederaufnahme-Hemmer. **ATC-Code:** N 06 AB 10. **Liste der sonstigen Bestandteile:** Tablettenkern: mikrokristalline Cellulose, hochdisperses Siliciumdioxid, Croscarmellose-Natrium, Stearinsäure, Magnesiumstearat (pflanzlich). Tablettenhülle: Opadry Y-1 700H White: Hypromellose, Titandioxid (E 171), Macrogol 400. **Art und Inhalt des Behältnisses:** PVC/PVdC/Aluminium-Bliesterpackung mit 10, 14, 28, 30, 90 und 100 Filmtabletten. Perforierte Einzeldosis-PVC/PVdC/Aluminium-Bliesterpackungen mit 30x1 Filmtabletten. Es werden möglicherweise nicht alle Packungsgrößen in den Verkehr gebracht. **Inhaber der Zulassung:** ratiopharm Arzneimittel Vertriebs-GmbH, Albert-Schweitzer-Gasse 3, A-1140 Wien, Tel.Nr.: +43/1/97007-0, Fax-Nr.: +43/1/97007-66, e-mail: info@ratiopharm.at **Verschreibungspflicht/Apothekenpflicht:** Rezept- und apothekenpflichtig, wiederholte Abgabe verboten. **Stand der Information:** 03/2014

Weitere Hinweise zu Warnhinweisen und Vorsichtsmaßnahmen für die Anwendung, Wechselwirkungen mit anderen Mitteln, Nebenwirkungen und zutreffendenfalls Angaben über die Gewöhnungseffekte sind der veröffentlichten Fachinformation zu entnehmen.

Fachinformation zu Inserat neben Seite 20

Seracil 200 mg - Filmtabletten; Seracil 300 mg - Filmtabletten; Seracil forte 400 mg - Filmtabletten; Zusammensetzung: Eine Filmtablette enthält 200/300/400 mg Dexibuprofen. **Hilfsstoffe:** Tablettenkern: Hypromellose, mikrokristalline Cellulose, Carmellose-Calcium, hochdisperses Siliciumdioxid, Talk; Filmüberzug: Hypromellose, Titandioxid (E171), Glyceroltriacetat, Talk, Macrogol 6000. **Anwendungsgebiete:** Seracil 200/300/400 mg - Filmtabletten werden angewendet bei Erwachsenen. Zur symptomatischen Behandlung von - Schmerzen und Entzündungen bei Osteoarthritis/Arthrose, - Regelschmerzen (primäre Dysmenorrhoe), - leichten bis mäßig starken Schmerzen, wie Schmerzen des Bewegungsapparates, Kopf- oder Zahnschmerzen, schmerzhaften Schwellungen und Entzündungen nach Verletzungen, und zur kurzzeitigen symptomatischen Behandlung von - rheumatoider Arthritis, wenn andere, längerfristige Therapieoptionen (Basistherapie: Disease Modifying Antirheumatic Drugs, DMARDs) nicht in Betracht gezogen werden. **Gegenanzeigen:** Dexibuprofen darf nicht angewendet werden bei Patienten: - mit einer bekannten Überempfindlichkeit gegen Dexibuprofen, gegen andere NSAR oder gegen einen der sonstigen Bestandteile des Arzneimittels. - bei denen Stoffe mit ähnlicher Wirkung (z.B. Acetylsalicylsäure oder andere NSAR) Asthmaanfälle, Bronchospasmen, akute Rhinitis, Nasenpolypen, Urtikaria oder angioneurotische Ödeme auslösen. - mit einer Vorgeschichte von gastrointestinalen Blutungen oder Perforationen, die im Zusammenhang mit einer vorhergehenden NSAR-Therapie steht. - mit bestehenden oder in der Vergangenheit wiederholt aufgetretenen peptischen Ulzera oder Blutungen (mindestens zwei voneinander unabhängige Episoden von nachgewiesener Ulzeration oder Blutung). - mit zerebrovaskulären oder anderen aktiven Blutungen. - mit aktivem Morbus Crohn oder aktiver Colitis ulcerosa. - mit schwerer Herzinsuffizienz. - mit schwerer Nierenfunktionsstörung (GFR < 30 ml/min). - mit schwerer Leberfunktionsstörung. - ab dem sechsten Monat der Schwangerschaft. **Pharmakotherapeutische Gruppe:** Nichtsteroidale Antiphlogistika und Antirheumatika, Propionsäurederivate. **ATC-Code:** M01AE14. **Packungsgrößen:** 200 mg Filmtabletten: 30, 50 Stück; 300/400 mg Filmtabletten: 10, 30, 50 Stück. **Abgabe:** Rezept- und apothekenpflichtig **Kassenstatus:** Green Box (400 mg 30 Stück: No Box). **Zulassungsinhaber:** Gebro Pharma GmbH, 6391 Fieberbrunn **Stand der FKI:** 06.02.2012

Weitere Angaben zu Warnhinweisen und Vorsichtsmaßnahmen für die Anwendung, Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln und sonstigen Wechselwirkungen, Schwangerschaft und Stillzeit und Nebenwirkungen sowie Gewöhnungseffekten entnehmen Sie bitte der veröffentlichten Fachinformation.

Fachinformation zu Inserat neben Seite 21

Colidimin 200 mg - Filmtabletten; Zusammensetzung: 1 Filmtablette enthält: Rifaximin 200 mg. **Hilfsstoffe:** Carboxymethylstärke-Natrium, Glycerol(mono/di/tri)(palmitat/stearat), hochdisperses Siliciumdioxid, Talkum, mikrokristalline Cellulose, Hypromellose, Titandioxid (E171), Natriummetadat, Propylenglycol, Eisenoxid (E 172). **Anwendungsgebiete:** - Kausale Behandlung von Erkrankungen bei Erwachsenen und Jugendlichen ab 12 Jahren, die durch Rifaximin-sensitive Bakterien im Gastrointestinaltrakt verursacht, bzw. mitverursacht werden, wie: - unkomplizierte Divertikelerkrankungen. - hepatische Enzephalopathie. - pseudomembranöse Kolitis durch *Clostridium difficile*. - bakterielles Überwucherungs-Syndrom. - Reisediarrhoe verursacht durch nicht-invasive enteropathogene Bakterien. - Präoperative Darmdekontamination. Die offiziellen Richtlinien für den angemessenen Gebrauch von antimikrobiellen Wirkstoffen sind zu berücksichtigen. **Gegenanzeigen:** Colidimin 200 mg - Filmtabletten dürfen nicht angewendet werden: Bei bekannter Überempfindlichkeit gegen den Wirkstoff Rifaximin und andere Rifamycin-Derivate sowie einen der sonstigen Bestandteile des Präparates. **Pharmakotherapeutische Gruppe:** Intestinale Antibiotika, Antibiotika (Rifaximin). **ATC-Code:** A07AA11. **Packungsgrößen:** 12 Stück; 36 Stück. **Abgabe:** Rezept- und apothekenpflichtig, wiederholte Abgabe verboten. **Kassenstatus:** 12 Stück: Green Box, OP II verschreibbar; 36 Stück: Green Box. **Zulassungsinhaber:** Gebro Pharma GmbH, 6391 Fieberbrunn. **Stand der Fachkurzinformation:** Oktober 2010

Weitere Angaben zu Warnhinweisen und Vorsichtsmaßnahmen für die Anwendung, Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln und sonstigen Wechselwirkungen, Schwangerschaft und Stillzeit und Nebenwirkungen sowie Gewöhnungseffekten entnehmen Sie bitte der veröffentlichten Fachinformation.

FACHINFORMATIONEN

Stand der gemeldeten Ärzte (11. Sept. 2014)

I. Ärzte insgesamt: 1788

- a) Kurie angestellte Ärzte: 896
- b) Kurie niedergelassene Ärzte: 576
- c) außerordentliche Kammerangehörige:
Pensionisten: 225
andere a.o. Angehörige: 88
- d) Ärzte gemäß § 35 ÄrzteG: 3

II. Ärzte mit Ordination:

- a) Ärzte für Allgemeinmedizin: 259
- b) Fachärzte: 295
- c) Approbierte Ärzte: 10

Ärzte in einem Anstellungsverhältnis:

- a) Ärzte für Allgemeinmedizin: 283
- b) Fachärzte: 462
- c) Approbierte Ärzte: 26
- d) Turnusärzte: 368

Wohnsitzärzte: 68

Hinweis: Da es Ärzte gibt, die sowohl eine Ordination führen, als auch in einem Anstellungsverhältnis stehen, ist die Summe der Ärzte in Pkt. II nicht ident mit der Summe der in Pkt. I lit a) und b) genannten Ärzte. ■

Dr. Westreicher Christoph
Facharzt für Unfallchirurgie
6820 Frastanz, Hofnerfeldweg 30
ab 1.10.2014, Wahlarzt

PRAXISNIEDERLEGUNGEN

Dr. Amann Werner
Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde
Feldkirch, per 30.6.2014

Dr. Michler Reinhard
Arzt für Allgemeinmedizin
Lochau, per 31.8.2014

VERSTORBEN

Dr. Magdalena Schuster
Fachärztin für Anästhesiologie und
Intensivmedizin
Bregenz, am 30.8.2014

Wir gratulieren!



Herrn Prim. Univ.-Doz. Dr. Christian Huemer

Chefarzt des Landeskrankenhauses Bregenz, zur Bestellung zum Gastprofessor an der Medizinischen Universität Wien

PRAXISERÖFFNUNGEN

Dr. Herbst Mario
Arzt für Allgemeinmedizin
6911 Lochau, Alberlochstraße 27
ab 8.9.2014, alle Kassen
(Nachfolge Dr. Michler Reinhard)

Dr. Zech Anna
Ärztin für Allgemeinmedizin
6719 Bludesch, Hauptstraße 28
ab 1.10.2014, alle Kassen
(Jobsharing mit Dr. Maier Manfred)

Dr. Maier Manfred
Arzt für Allgemeinmedizin
6719 Bludesch, Hauptstraße 28
ab 1.10.2014, alle Kassen
(Jobsharing mit Dr. Zech Anna)

Dr. Konzett Stephan
Arzt für Allgemeinmedizin
6820 Frastanz, Wiesenfeldweg 32
ab 1.9.2014, Wahlarzt

Dr. Schlachter Kurt, MPH
Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde
6900 Bregenz, Carl-Pedenz-Straße
(LKH Bregenz)
ab 1.9.2014, Wahlarzt

Zu verkaufen:

**Ordinationsräume (ca. 200 m²)
in Dornbirn**

F. M. Felderstr. 1a – ehemalige Praxis für Orthopädie und Physiotherapie-Institut Dr. M. Jopp – zu verkaufen.

Bestens geeignet für Gruppenpraxis (Erdgeschoß, barrierefrei, gut teilbar, Wartebereich vorhanden).

Anfragen erbeten unter 05572/ 24908.

Zu verkaufen

Maquet Untersuchungs-liege, Edelstahl, mit verstellbarem Kopfteil, dunkelbraun, Normgröße, makelloser Zustand, um € 100.– zu verkaufen.

Nähere Infos unter: Tel. 05574/ 79185

SPARKASSE 

Was zählt, sind die Menschen.

„Meine eigene Ordination.“



Für uns zählt, was für Sie zählt.

Sie haben klare Vorstellungen und Ziele. Deshalb unterstützen wir Sie und Ihre Ideen auf dem Weg in Ihre Selbstständigkeit.

**Raiffeisen
Meine Bank**



**Wenn´s um meine Zukunftsvorsorge geht,
ist nur eine Bank meine Bank.**

Für die Zukunftsvorsorge ist es nie zu spät. Niemand weiß, was die Zukunft bringt, umso wichtiger, sich so gut wie möglich auf sie vorzubereiten. Unsere Produkte sichern Ihre Ordination, Sie selbst und Ihre Mitarbeiter optimal ab. Und gleichzeitig nützen Sie arbeits- und steuerrechtliche Vorteile. Ihr Raiffeisenberater hat die passende Lösung. Nähere Infos unter www.raiba.at